

Vorarlberger Landtag.

9. Sitzung

am 29. Oktober 1890,

unter dem Vorsitze des Herrn Landeshauptmannes Adolf Rhomberg.

Gegenwärtig: Sämmtliche Abgeordnete.

Regierungsvertreter: Herr Statthaltereirath Graf Clemens St. Julien-Wallsee.

Beginn der Sitzung 1/2 11 Uhr Vormittags.

Landeshauptmann: Die Sitzung ist eröffnet.  
Ich ersuche das Protokoll der letzten Sitzung zu verlesen.

(Sekretär verliest dasselbe.)

Wird gegen die Fassung desselben eine Einwendung erhoben? – Da dies nicht der Fall ist, betrachte ich dasselbe als angenommen.

Ich habe den Herren verschiedene Einläufe bekannt zu geben.

Zunächst, liegt hier eine Bitte der Fischereipächter von Gaißau und Höchst. Eingbracht vom Herrn Abgeordneten Nägele. Ich ersuche den Herrn Sekretär dieselbe zu verlesen.

(Sekretär verliest wie folgt:)

„Hoher Landtag!

Die unterzeichneten Fischereipächter von Gaißau und Höchst erlauben sich mit einer Bitte an die hohe Landesvertretung heranzutreten und über einen Hauptpunkt, welcher unsere, sowie auch die Interessen der gesumnten Fischer Vorarlbergs schädiget, und zwar in Betreff der Schonzeit.

Wir sind allerdings nicht gegen zweckmäßige und die Hebung der Fischzucht fördernde Schonzeiten, wenn dieselben korrekt und allgemein eingeführt sind und auch gehandhabt werden.

Nun aber beginnt (um nur von einer oder zwei Fischgattungen zu reden) bei uns die Schonzeit der Forellen und Rheinlanken auf dem Bodensee und Rhein schon am 1. Oktober jeden Jahres und dauert bis 31. Dezember, während die Schon-

91

IX. Sitzung des Vorarlberger Landtags. I. Session der 7. Periode 1890.

zeit schweizerischerseits erst am 10. Oktober beginnt,  
daher die Schweizerfischer auf ein und demselben  
Gewässer um 10 Tage länger die Fischerei  
ausüben können als wir.

Noch schlimmer steht es diesbezüglich mit der  
Schonzeit in Baden, wo eine Schonzeit gar nicht  
besteht, wie die Beilage beweist. Es können daher  
die Fischer anderer Bodenseeuferstaaten den Fischfang  
zum Theil länger, zürn Theil ganz ohne  
Beschränkung ausüben, als es bei uns der Fall ist.

Wenn nun aber die Fischzucht gehoben und i  
eine Schonzeit gehandhabt werden soll, ist es nicht  
nur billig, sondern sogar nothwendig, daß auf  
ein und demselben Gewässer die Schonzeit zur  
gleichen Zeit eingeführt und überall ausgedehnt  
werde, als sonst die Einen zum Nachtheil der  
Andern und des Ganzen die Fische fangen können.

Die ergebnis: Gefertigten stellen daher an den  
hohen Landtag die ergebene Bitte, hochderselbe  
wolle auf geeignetem Wege dahin wirken, daß die  
Schonzeiten hinsichtlich des Fischfanges möglichst  
zweckmäßig, den Interessen der Fischer und der  
Hebung der Fischzucht entsprechend und auf ein und  
demselben Gewässer gleichmäßig eingeführt werde  
Gaißau und Höchst, am 26. Okt. 1890.

Joses Nägele, Fischer.  
Hieronimus Nagel."

Ich werde diese Petition s. Z. zur  
geschäftsordnungsmäßigen Behandlung auf die Tagesordnung setzen.

Ferner ist eingelaufen ein selbstständiger Antrag  
des Herrn Abgeordneten Dr. Beck und Genossen,  
betreffend die Abänderung des § 13 der !  
Landes-Ordnung. Ich bitte denselben zur Verlesung  
zu bringen.

(Sekretär verliest denselben:)

„Selbstständiger Antrag

der Abgeordneten Dr. Beck, Dr. Fetz, Dr. Waibel  
und Josef Wols.

In der Erwägung, daß es als zweckmäßig  
erscheint, daß die Zuziehung der nach § 13  
der Landesordnung gewählten Ersatzmänner der  
Mitglieder des Landesausschusses zu den Sitzungen  
des letzteren und ihre Verwendung im Landesausschusse  
überhaupt für die Zukunft gesetzlich in  
analoger Weise so geregelt werde, wie dies von  
dem hohen Landtage durch den in seiner Sitzung  
vom 22. ds. Mts. beschlossenen § 22 der  
Gemeinde-Wahl-Ordnung bezüglich der Ersatzmänner  
der Mitglieder der Gemeindevertretung geschehen

ist, unterbreiten die Gefertigten dem hohen Landtage folgenden

Antrag:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der § 13 der Landesordnung tritt in seiner gegenwärtigen Fassung außer Kraft und hat zu lauten wie folgt:

§ 13.

Für jedes Ausschußmitglied wird nach dem Wahlvorgange des vorigen Paragraphen ein Ersatzmann gewählt.

Wenn ein Ausschußmitglied während der Landtag nicht versammelt ist, mit Tod abgeht, austritt, oder auf längere Zeit an der Besorgung der Ausschußgeschäfte verhindert ist, tritt der Ersatzmann ein, welcher zur Stellvertretung des Ausschußmitgliedes gewählt worden ist.

Das Gleiche hat jedesmal zu geschehen, wenn ein Ausschußmitglied vorübergehend verhindert

ist, an den Sitzungen des Landesausschusses theilzunehmen. Ist der Landtag versammelt, so wird für das bleibend abgängige Mitglied eine neue Wahl vorgenommen.  
Bregenz, am 29. Oktober 1890.

Dr. Beck.

Josef Wolf.  
Dr. Waibel.  
Dr. Fetz."

Ich werde diesen Antrag auf eine der nächsten Tagesordnungen setzen.

Es ist weiter eingelaufen ein selbstständiger Antrag der Herren Abgeordneten Bösch und Genossen betreffend eine Vorstellung an die Regierung über die Nothwendigkeit der Rheincorrection und Beseitigung der schädlichen Objecte aus dem Inudations - Gebiete. Ich bitte denselben zu verlesen.

(Sekretär v. Ratz verliest wie folgt:)

IX. Sitzung des Vorarlberger Landtags. I. Session der 7. Periode 1890

95

„Hoher Landtag!

In Anbetracht der großen Nothlage, in welche die Rheinthalbewohner durch die wiederholten Rhein-

ausbrüche versetzt wurden:

in Anbetracht, daß der große Schaden, den die Rheinthalbewohner an Culturen, Häusern, Gewerbe und Industrie erlitten haben, nur ein Bruchtheil jenes Schadens ausmacht, der durch die Entwerthung des Besitzes ihnen erwachsen ist:

in Erwägung, daß durch die Entwerthung des Besitzes ein großer Theil des Stammvermögens verloren ist und auf immer verloren bleibt, wenn die Rheinregulierung, d. i. die Ausführung der geplanten Durchstiche: „Diepoldsau, Brugg, Fußach, noch länger verschoben wird:

in Erwägung, daß die Hochwasserstände vom 28. September 1885, vom 11. September 1888 und vom 29. auf 30. August 1890 den unwiderlegbaren Beweis liefern, daß für die Rheinthalebene nur durch die Rheinregulierung Sicherheit geschaffen werden kann, weil die Erhöhung des Rheinbettes in den letzten Jahren geradezu in erschreckender Weise fortgeschritten ist, so daß der am 28. September 1885 bis dorthin höchste Wasserstand binnen fünf Jahren mehr als um einen Meter überstiegen wurde, obwohl bei der letzten Überschwemmung am 29. auf 30. August 1890 die Ill und andere nähergelegene Nebenflüsse des Rheines nur ganz normalen Wasserstand hatten; in Erwägung endlich, daß bis zur Ausführung der projectirten Rheindurchstiche, worin das einzige wirksame Mittel zur Rettung der Rheinthalbewohner aus so großer Gefahr erblickt werden kann, im günstigsten Falle noch mehrere Jahre verstreichen dürften: so wird es, wie der hohe Landes-Ausschuß in seinem Memorandum vom 10. Oktober d. I. mit Nachdruck hervorhebt, zur unbedingten Nothwendigkeit, daß nicht nur die Steinwuhren und Binnendämme in ausgiebiger und schutzbietender Weise erhöht und verstärkt werden, sondern es sollen auch die den Wasserabfluß hemmenden Objecte beseitigt werden als:

- a. Die Zufahrtsstraßen (Rampen) zu den vielen Rheinbrücken, die durch Verlängerung der vorhandenen oder Erstellung neuer Vorbrücken ersetzt werden müßten,
- b. die verschiedenen Holzpflanzungen im Inundationsgebiete;

denn bei einigen Rheinbrücken ist das ganze, bei andern aber wenigstens der größere Theil des Inundationsgebietes durch die Zufahrtsstraßen abgeschlossen, was bei allen Brücken eine große Stauung des Wassers bewirkt.

Dem Wasserabflüsse sehr hinderlich sind auch gewisse Holzpflanzungen auf dem Inudationsgebiete als Erlen, Weiden und überhaupt alles Gebüsche, dagegen dürften vereinzelt stehende Bäume

weniger schaden. Dieses Buschholz wird gewöhnlich alle 5-6 Jahre ausgehauen, wächst dann besonders auf den höheren Stellen des Inundationsgebietes in den ersten 2-3 Jahren ganz üppig und geschlossen auf, hemmt bei Hochwasserständen den Abfluß des Wassers bedeutend und bewirkt, weil das Laub bis zur Erde niederragt, eine geradezu riesenhafte Schlammablagerung und infolge dessen eine ungleichmäßige, dem Wasserabfluß schädliche Erhöhung des Inundationsgebietes.

Die Pflanzung vorgenannter Holzgattung ist auf dem Inundationsgebiete nur dort zu empfehlen, wo zwischen Steinwuhr und Binnendamm noch größere Tiefen sind, ferner in Gruben, welche durch Aushebung von Material zur Erstellung der Binnendämme entstanden sind und endlich in schmalen Streifen den Binnendämmen entlang, durch welche letztere gegen den Anprall der Strömung mehr geschützt würden.

Zur weiteren Hintanhaltung der Schlammablagerung würde sich nach Beseitigung des Gebüsches empfehlen, daß das Inundationsgebiet von Ziegen und Rindvieh betrieben und abgeweidet und so für den Wasserabfluß rein erhalten würde.

Auf diese Weise würde dem Rheine das ihm meistens innerhalb 20 Jahren durch Erstellung vieler Brücken und Zufahrstraßen entrissene Terrain zurückgegeben und das beschränkte Abflußgebiet wieder erweitert und die Gefahr neuer Ausbrüche mehr verhindert werden.

Um aber diesen Zweck nicht nur halb, sondern ganz zu erreichen, wird eine hohe k. k. Regierung dringend gebeten werden müssen, mit der schweizerischen Regierung in Unterhandlung zu treten und dieselbe zu veranlassen, ihrerseits ähnliche Vorkehrungen zur Erweiterung des Abflußgebietes des Rheines zu treffen.

Die Gefertigten stellen hiemit in Anbetracht der großen Nothlage der Rheinbewohner und deren

96

IX. Sitzung des Vorarlberger Landtags. I. Session der 7. Periode 1890.

Unvermögenheit in Bezug auf Selbsthilfe den Antrag:

Der hohe Landtag wolle beschließen, ihre in kurzen Zügen zusammengefaßte Vorstellung einer hohen k. k. Regierung zur hochgeneigten Würdigung zu unterbreiten.

Bregenz, den 28. October 1890.

Engelbert Bösch. Landtagsabg.  
Jacob Nägele, Landtagsabg.  
Josef Heinzle, Landtagsabg."

Ich werde auch diesen Antrag in Druck legen lassen und ihn auf eine der nächsten Tagesordnungen setzen. Ich muß mir nun an das hohe Haus die Anfrage erlauben, ob es nicht unbeschadet dessen, daß die Druckerei mit dem Setzen der beiden Anträge nicht fertig wird, möglich wäre, diese beiden Gegenstände behufs formeller Behandlung auf die morgige Tagesordnung zu setzen, damit wir in Rücksicht auf die bevorstehenden Feiertage in der Arbeit nicht gehemmt werden. Ich muß diese Frage stellen, denn wenn auch nur ein einzelnes Mitglied dieses hohen Hauses einen Widerspruch erheben würde, könnte ich diese Gegenstände nicht zur ersten Lesung bringen.

Dr. Waibel: Bezüglich des Antrages den wir Dr. Beck und Genossen gestellt haben können wir auf die Drucklegung verzichten.

Bösch: Ich glaube, daß auch wir das thun können.

Landeshauptmann: Wenn kein Gegenantrag gestellt wird, werde ich daher obige Einlaufstücke zur formellen Behandlung auf die morgige Tagesordnung setzen. — Es erfolgt keine Einsprache, und somit nehme ich an, daß das hohe Haus meinem Vorschläge zustimmt.

Wir gehen nun zur Tagesordnung über.

Der erste Gegenstand ist der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Waibel in Betreff Abänderung des Armengesetzes.

Ich erwarte einen Antrag über die formelle Behandlung.

Dr. Waibel: Nachdem diesem Anträge eine Begründung nicht beigegeben war, so ist es von

meinem Standpunkte aus unerläßlich dieselbe heute zu geben, und zwar bin ich dazu durch die Situation, die die Minorität hier einnimmt, genöthiget. Dieser Antrag kann zwei Schicksale haben, entweder kann der Landtag auf eine Zuweisung desselben gar nicht eingehen; in diesem Falle würde jede Verhandlung über denselben ausgeschlossen sein; oder er wird einem Ausschüsse zugewiesen, dann habe ich Gelegenheit später denselben zu begründen, zwar nicht im Ausschüsse selbst, weil ich nicht Mitglied desselben bin, aber ich kann das in diesem hohen Hause thun. Was ich aber jetzt anführen möchte, ist ungefähr Folgendes, und ich brauche hiezuhin nur wenige Worte.

Aus diesem Paragraphen, den man recht eigentlich einen Vorsteher-Paragraphen nennen könnte, ist zu entnehmen, daß in diesem hohen Hause gegen die Gemeinde-Vorsteher ein etwas ungünstiger wenn nicht geradezu feindseliger Wind weht. Wenigstens die Beschlußfassungen vom letzten Mittwoch sind ein eclatanter Beweis dafür, denn die Beschlußfassungen über die §§. 90 und 96 sind für die Gemeindevorsteher beschämend, wenigstens fasse ich es so auf, und sie sind auch beschämend für das ganze Land. Im Jahre 1882 ist ein Gesetzgebungs-Akt vollzogen worden, der nicht von ähnlichen Motiven ausgegangen ist, wie die Beschlußfassung vom letzten Mittwoch. Ich habe Gründe zu vermuthen, daß dort andere Motive geherrscht haben. Das Gesetz um welches sich hier handelt, und, welches im Jahre 1882 beschlossen wurde, ist das Armen-Gesetz, zu welchem man das Armengesetz von Oberösterreich als Vorbild genommen hatte. Was hat nun die Landesverhandlung mit diesem sehr guten Gesetzesmuster gemacht? Sie hat, ich gebe das zu, einige Bestimmungen, die für unser Land nicht nothwendig waren, ausgelassen, sie hat aber andererseits im § 49 Änderungen vorgenommen, die nach meiner Überzeugung und Erfahrung nicht zweckmäßig waren.

Man hat bei der Abänderung dieses Paragraphen Folgendes gemacht:

Der § 61 des Landesgesetzes von Oberösterreich, welcher ursprünglich zum Muster vorgelegen ist, lautet folgendermassen: „Mitglieder des Armenrathes sind:

a. der Gemeindevorsteher,

IX. Sitzung des Vorarlberger Landtags. I. Session der 7. Periode 1890.

97

b. die katholischen und akatholischen Pfarrvorstände (in deren Verhinderung die von ihnen delegirten Seelsorge-Stellvertreter) derjenigen Pfarrsprengel, zu welchen die Ortsgemeinde mindestens mit einem Drittheil ihrer Bewohner gehört, oder deren Pfarrkirche im Gebiete der Ortsgemeinde gelegen ist, wie auch der Vorstand der etwa an dem Orte der befindlichen israelitischen Cultusgemeinde, falls Angehörige derselben an den Armenfond dieser Ortsgemeinde einen Anspruch machen;

6. die Armenväter."

Unser jetziges Gesetz lautet:

„§ 49. Mitglieder des Armenrathes sind:

- a. die Armenfondsverwalter.
  - b. die katholischen Pfarrvorstände re.
6. die Armenväter."

Unser Landtag hat also im Jahre 1882 den Gemeindevorsteher, der in Oberösterreich an der Spitze des Armenrathes steht, aus dem Armenrathe hinausgeworfen und hat an Stelle desselben einen Funktionär zweiten Ranges gestellt. Das ist wohl nur geschehen um die Dreiheit, wie sie im § 48 aufgeführt ist nicht zu stören. Der Armenfondsverwalter ist entweder als Armenvater Mitglied des Armenrathes, oder er ist eine von der Gemeinde angestellte Persönlichkeit; in letzterem Falle kann er aber zugleich wie das bei anderen Gemeindebeamten üblich ist, nur zur Information beigezogen werden; eine mitstimmende Stellung könnte ich wenigstens demselben nicht einräumen. Was nun die Gemeindevorsteher anbelangt, so muß ich bezüglich der Stellung derselben auf den Bericht vom Jahre 1882 Hinweisen.

Da sagt der Berichterstatter, und das war der Herr Abgeordnete Schneider, der in der Gemeindeverwaltung gewiß eine Erfahrung gehabt hat. (Johann Thurnher ruft: „Gewiß eine Erfahrung gehabt hat.“) Gewiß hat er Erfahrung gehabt, und er hat sie auch bewiesen, aber er besaß ein nachgiebiges Gemüt; seine Überzeugung war bei dieser Sache gewiß eine andere. In diesem Motivenberichte steht Folgendes:

„Nach § 48 ist der Armenrath die erste, der Gemeinde-Vorsteher die zweite Armenbehörde und im § 58 wird der Armenrath ausdrücklich dem Gemeindevorsteher unterstellt. Es ist daher wohl nicht angezeigt, daß der Gemeindevorsteher als zweite Behörde schon ex lege zugleich Mitglied und Vorsitzender der ihm untergeordneten ersten Behörde sei, zumal ihm in der durch die genannten Paragrafen angewiesenen Stellung im Hinblick auf die im § 60 gegründeten Befugnisse die nach der Armen- und Gemeindegesetzgebung zustehende Ingerenz in der öffentlichen Armenpflege ausreichend gewahrt ist überdies muß auch darauf gesehen werden, den ohnehin, namentlich in größeren Gemeinden, mit Geschäften des selbstständigen und übertragenen Wirkungskreises überladenen Gemeindevorsteher möglichst zu entlasten anstatt noch mehr zu belasten. Für solche Gemeinden aber, in denen die Berufung des Gemeindevorstehers in den Armenrath wünschenswerth erscheint, ist immer noch durch die freie Wahl das Mittel geboten, denselben zum Mitgliede und beziehungsweise Vorsitzenden des Armenrathes zu bestimmen.“



(Johann Thurnher ruft: „Das ist auch richtig.“)

Landeshauptmann: Ich bitte den Herrn Redner nicht zu unterbrechen.

Dr. Waibel (fortfahrend:) Ist das eine Gesetzgebung?

Im ersten Theile dieser Begründung heißt es: „Der Gemeindevorsteher kann nicht im Armenrathe sein, weil er nach § 58 dem Armenrathe übergeordnet ist.“ Das heißt also er gehört nicht hinein, dann heißt es aber wieder einige Zeilen weiter: „man kann ihn hineinnehmen.“ Es heißt im § 58: „Der Armenrath untersteht dem Gemeindevorsteher. Run ist aber das im Armengesetze, welches man zum Muster genommen hat, nicht enthalten. Dort heißt es: „Der Armenrath untersteht der Gemeindevertretung und ist derselben verantwortlich;“ das ist consequent und logisch. Wenn es aber im § 58 heißt: „Der Armenrath untersteht dem Gemeindevorsteher,“ dann muß es im Gesetze auch ausgesprochen sein, wie untersteht er dem Gemeindevorsteher? Wenn das nicht ein Mangel im Gesetze ist, wenn gar keine näheren Bestimmungen über den Wirkungskreis des Gemeindevorstehers in demselben enthalten sind, dann weiß ich nicht, was Gesetz ist. Nach der vorliegenden Bestimmung im § 58 hat der Gemeindevorsteher in Armensachen eigentlich gar nichts darein zu reden.

98

IX. Sitzung des Vorarlberger Landtags. I. Session der 7. Periode 1890.

Wie nun dieses Gesetz gehandhabt wird, davon kann ich ein paar Exempel geben. Ein Exempel ist das – wovon vielleicht der hohe Landes-Ausschuß näheren Aufschluß geben kann – es ist vorgekommen, daß in einer Gemeinde der Herr Pfarrer den gesammten Armenrath dargestellt hat, er ist Armenfondsverwalter und alles miteinander. Es gibt aber auch eine andere, und zwar ansehnliche Gemeinde, in welcher vollkommen anders Verfahren wird. In dieser Gemeinde, die ich meine, hat man sich um das Gesetz vom Jahre 1882 ein Pfifferling gekümmert, inan hat es mit Zulassung des Landesausschusses gemacht, wie die Sache sich bis dorthin bewährt hatte, und ich kann diesen Herren nicht Unrecht geben, wenn sie vom praktischen Standpunkte ausgegangen sind. In Bregenz ist nämlich kein Armenrath nach Vorschrift des § 50 gewählt worden, sondern da bildet wie vorher der gesammte Stadtrath und der Herr Pfarrer den Armenrath und der Bürgermeister Vorsitzender des Armenrathes. Stimmt das mit dem Gesetze überein?

Ist das Gesetz nicht für Bregenz so gut wie für die andern Gemeinden Vorarlbergs gemacht

worden?

Heißt es im Titel des Gesetzes, wie bei Reichsgesetzen:

„Dieses Gesetz besteht für alle Kronländer,  
mit Ausnahme von Galizien und Lodomerien.“

Armen-Gesetz, giltig für das Land  
Vorarlberg, mit Ausnahme der Landeshauptstadt  
Bregenz? Also hat dieses Gesetz nur für Bregenz  
nicht zu gelten und hat der Landes-Auschuß das  
Recht, für Bregenz eine Ausnahme vom Gesetze  
zu machen? Er hat da seine Befugnis ganz entschieden  
überschritten.

Ich glaube ich habe nun die Mängel dieses  
Gesetzes zur Genüge hervorgehoben.

Ich glaube, daß den Herrn Abgeordneten bei  
Verfassung dieses Gesetzes noch ein anderer Gedanke  
vorgeschwebt hat, besonders dem Herrn Abgeordneten  
Johann Kohler, es ist das seine Idee und  
seine Urheberschaft, die er damals in einer langen  
Rede entwickelt hat. Der damalige  
Landeshauptmann-Stellvertreter Herr von Gilm hat diese Rede  
als eine überflüssige Ideologie bezeichnet.

Ich stimme mit diesem Urtheil nicht überein.  
Diese Beurtheilung ist etwas leicht. Es ist aus  
den Gründen, die der Herr Kohler damals in  
diesem hohen Hause vorgebracht hat zu entnehmen,

daß sein Gedanke nicht der war, die Gemeindevorsteher  
von der Verwaltung des Armenvermögens  
zu entlasten, sondern es ist dies aus ganz anderen  
Gründen geschehen. Er hat sich von der Armenverwaltung  
eine ganz andere Idee gemacht, nämlich  
die, die gesammte Armenverwaltung der Kirche  
zu übertragen, überhaupt in dieser Beziehung eine  
grundsätzliche Reform anzubahnen. Nun die Mitwirkung  
der Kirchenvorsteher halte ich als sehr  
willkommen in dieser Beziehung, die Seelsorger sind  
vermöge ihrer Stellung in der Gemeinde berufen, mitzurathen,  
wie bei Armenangelegenheiten vorgegangen  
werden soll. Ich glaube aber, daß es nicht zeit-  
gemäß wäre, dies dieser Behörde ganz allein zu  
übertragen, denn dazu ist sie allein nicht berufen.  
Wir müssen trachten, die Sache so zu behandeln,  
wie sie den factischen Verhältnissen entspricht und  
nach meiner Überzeugung hätte man daher im  
Jahre 1882 besser gethan, wenn man den Gesetzesabschnitt  
von § 48 bis 62 so angenommen  
hätte, wie er im Gesetze von Oberösterreich steht.  
Ich glaube nun die Gesichtspunkte die mich bei  
der Einbringung des Antrages geleitet haben, Ausdruck  
gegeben zu haben und damit schließe ich.

Dr. Fetz: Da der Herr Vorredner die Stadt  
Bregenz zu einen speziellen Gegenstände seiner  
Erörterung gemacht hat, so bin ich genöthiget,  
auf die bezüglichen Bemerkungen zurück zu kommen.

Der Landesausschuß hat seinerzeit, soweit es mir erinnerlich ist, an die Stadtvertretung von Bregenz und wahrscheinlich auch an alle anderen Gemeinden, die Aufforderung ergehen lassen zu berichten, in welcher Art das Armengesetz in Anwendung gebracht werde. Wir haben dieser Aufforderung auch entsprochen, und haben dem Landesausschusse mitgetheilt, und zwar haben wir das hinreichend begründet, daß wir über den Namen des Gesetzes nicht hinausgegangen sind, sondern daß wir nur bemüht waren dasselbe in richtiger Weise zur Anwendung zu bringen, und zwar in der Weise, wie es den hierortigen Verhältnissen am besten entspricht. Es ist allerdings richtig, daß ich als Bürgermeister im Armenrathe sitze, d. h. daß ich mich an den Arbeiten des Armenrathes betheilige, als Vorsitzender desselben, und zwar auf Grund der Wahl der Gemeindevertretung und das entspricht auch vollständig dem Wortlaute des Armengesetzes. Die Armenväter,

IX. Sitzung des Vorarlberger Landtags. I. Session der 7. Periode 1890.

99

welche von der Gemeindevertretung gewählt sind, erscheinen regelmäßig zu den betreffenden Sitzungen, und wenn das eine oder andere Mitglied des Stadtrathes es für angezeigt findet, diesen Sitzungen anzuwohnen, so glaube ich, daß dies im Sinne des Gesetzes gelegen ist, und daß das keine Mißachtung desselben ist, denn das ist den Stadtrathsmitgliedern nicht verboten, sondern ich glaube vielmehr, daß es Wünschenswerth ist, wenn dieselben, die die Verhältnisse der Gemeinde kennen, sich an den Berathungen betheiligen, und es ist auch nie ein Beschluß im Armenrathe gefaßt worden, der angefochten worden wäre. Es ist immer der katholische Pfarrer, wenn nothwendig auch der protestantische den Berathungen beigezogen worden, wie es dem Gesetze entspricht, und ich wüßte auch nicht, warum die Verrechnung des Armenvermögens nicht von der städtischen Administration besorgt werden könnte. Es ist dies die beste und sicherste Garantie, denn den Verwalter, welcher auch als Armenfondsverwalter bestellt ist, steht ein Controlor zur Seite und überdies ist auch ein aus der Gemeindevertretung gewählter Referent da, und das ist glaube ich die sicherste Gewähr für eine genaue Verwaltung. Ich wollte dies nur darum bemerken, daß man überzeugt sein kann, daß wir nicht über den Namen des Gesetzes hinausgegangen sind, und ich füge nur noch hinzu, daß bei uns in der Weise vorgegangen wird, wie es dem Gesetze entspricht.

Dr. Waibel: Ich habe den Ausführungen des Herrn Abgeordneten Dr. Fetz nur noch beizufügen, daß bezüglich der Armen-Administration die gleichen Verhältnisse auch in Feldkirch, Bludenz und Dornbirn

bestehen wie in Bregenz und ebenso wird das auch in anderen Gemeinden des Landes der Fall sein, und darum sehe ich auch nicht ein, warum gerade der Stadt Bregenz eine besondere Begünstigung eingeräumt werden sollte. Dieses Verhältnis besteht schon seit dem Jahre 1882 und ich glaube man hätte das Gesetz derart verfassen sollen, daß es auch für alle Gemeinden gleich entsprechend gewesen wäre, oder man hätte die der Stadt Bregenz gewährte Ausnahme auch den andern im gleichen Verhältnis stehenden Gemeinden zugestehen sollen.

Johannes Thurnher: Ich glaube zunächst nur den Landes-Ausschuß gegen die Vorwürfe in Schutz

nehmen zu müssen, welche ihm hier gemacht worden sind. Einerseits hat zwar der zweite Redner Herr Dr. Fetz die Gesetzesmäßigkeit der Bregenzerverhältnisse bereits nachzuweisen gesucht, jedoch auf der andern Seite muß ich bemerken, daß es wohl schwer ist, ohne Studium der Aktenlage im speziellen Falle genau und bestimmt auszusprechen, wer recht hat oder nicht. Nur Eines möchte ich dem Herrn Dr. Waibel gegenüber bemerken, daß der Landesausschuß in der Regel nur dann einschreitet, wenn die Gesetze verletzt werden, wenn Klagen einlaufen und zwar dann im Entscheidungswege. Solche sind meines Wissens nicht eingelaufen, im Gegentheil scheint der Herr Bürgermeister von Bregenz sich an den Landes-Ausschuß gewendet zu haben, und es ist anzunehmen, daß der Landesausschuß seinem Vorgehen die Zustimmung nur in der Überzeugung gegeben hat, daß dasselbe mit Bestimmungen des Gesetzes nicht im Widerspruche stehe.

Herr Dr. Waibel hat dann auch zwei Herrn kritisirt die an diesem Berichte betheiligte waren, welche aber heute nicht mehr im Landtage sind und die sich daher heute hier nicht mehr vertheidigen können. Der eine davon ist überdies mit Tod abgegangen, so daß es ihm auch sonst nicht möglich wäre, sich überhaupt noch in irgend einer Weise zu vertheidigen. Ich muß das mit Tod Heimgegangene ehemalige Mitglied dieses Landtages nur vor dem einen Vorwurf schützen, daß es, obwohl es Berichterstatter war, die Gedanken seines Berichtes nicht vom Herrn Abgeordneten Kohler entlehnt hat, denn sogut der Herr Abgeordnete Kohler seine eigenen Gedanken hatte, eben so hat aber auch der Abgeordnete Schneider seine eigenen Gedanken gehabt und es war daher für keinen von beiden nothwendig, daß sie die Gedanken von einander entlehnten. Ich muß zur Klarstellung jedoch weiter bemerken, daß sich diese zwei Herren in manchen Fällen in Übereinstimmung gefunden haben.

Fink: Nachdem ich in einer früheren Sitzung

gegen den Herrn Dr. Waibel gesprochen habe, so muß ich, um gerecht zu sein, heute in einer Beziehung für denselben einstehen, nämlich in so weit, daß ich meiner Freude Ausdruck geben und constatiren muß, Herr Dr. Waibel fange doch an, sich dem Usus, der hier im Landtage seit

100

IX. Sitzung des Vorarlberger Landtags. I Session der 7. Periode 1890.

Jahren besteht, nämlich einzelne Gesetzesparagraphe zu ändern, zu acomodiren. Es scheint mir, er hat auch das Gute für sich, daß er leicht bekehrt werden kann. (Heiterkeit.)

Es scheint mir ferner, daß er sich nun selbst zur Gesetzesstickerei herbeilasse und ich möchte ihm sogar noch verzeihen, wenn er früher immer von Gesetzesflickerei gesprochen hat, besonders wenn er die Gesetzesflickerei so versteht, daß man die Paragraphe in der Weise abändern würde, wie er es uns heute vorschlägt. Wenn ich den Herrn Dr. Waibel recht verstanden habe, sagt er selbst, daß der § 58 des für die öffentliche Armenpflege bestehenden Gesetzes, wornach der Gemeindevorsteher das Aufsichtsrecht über den Armenrath hat, im Widerspruche zu demjenigen Passus des ehemaligen Berichtes stehe, nach welchem der Gemeindevorsteher in den Armenrath gewählt werden könne.

(Dr. Waibel ruft: Das habe ich nicht gesagt.)  
So habe ich es aufgefaßt, und in diesem Falle würde dann nach Aczeptirung des Antrages, dieser Widerspruch um so deutlicher hervortreten, wenn der Gemeindevorsteher wirklich Mitglied des Armenrathes sein müßte.

Ich habe noch auf ein anderes Wort, das Herr Dr. Waibel fallen gelassen hat, zurückzukommen, nämlich es sei beschämend für die Gemeindevorsteher, daß man in der letzten Sitzung dem § 96 der G.-O. zugestimmt habe. Ich hätte, wie ich das schon früher bemerkt habe, solche Ausdrücke von einem gebildeten Herrn nicht erwartet, der Ausdruck, „daß es beschämend sei“, ist ein sehr abträglicher. Diese Bemerkung des Herrn Dr. Waibel macht den Vorstehern die größten Vorwürfe. Wir haben die Sache wohl überlegt und nach jeder Richtung in Erwägung gezogen. Es könnte mit der Zeit ja vielleicht kommen, daß die Majorität des Landes-Ausschusses liberal wäre, wir haben aber nicht das geringste Bedenken gehabt, daß eine solche Landes-Ausschuß-Majorität die Gemeindevorsteher „mißhandeln“ würde, wie das von Seite des Herrn Dr. Waibel befürchtet wird.

Um mich nun aber über diesen Antrag des Herrn Dr. Waibel besser orientiren zu können, hielt ich es für gut, wenn ein Mitglied des letzten

Landes-Ausschusses uns die Mittheilung machen könnte, in wie weit seit dem Bestehen des Gesetzes sich ein Bedürfniß gezeigt hat, Abänderungen an demselben vorzunehmen, ich hielte es für gut,

wenn man uns mittheilen könnte, ob diesbezüglich Klagen beim Landes-Ausschusse eingelaufen seien.

Dr. Waibel: Ich will nur eine kurze Bemerkung auf die humane Behandlung des Herrn Vorredners machen. Ich war schon gefaßt darauf, daß solche Vorwürfe nicht ausbleiben werden. Ich habe meinen Antrag auch nicht in der Hoffnung eingebracht, daß er durchgehen werde, und dadurch, glaube ich, entfällt für den Landtag jede Gesetzesflickerei und zwar in diesem Falle ganz gewiß. Meine Absicht ging dahin, auf Grund wenigstens meiner Erfahrungen nachzuweisen, daß hier ein Widerspruch vorliegt. Ich habe ausdrücklich gesagt, daß dieser Widerspruch darin liegt, daß es heißt: der Armenrath untersteht dem Gemeindevorsteher, also deshalb glaube ich, kann ein Gemeindevorsteher nicht Mitglied des Armenrathes sein; das ist ein Widerspruch und damit schließe ich.

Johannes Thurnher: Ich kann dem Herrn Abgeordneten Fink auf seine Anfrage, ob beim Landes-Ausschusse Beschwerden über die Unzweckmäßigkeit des Armengesetzes eingelaufen seien, nur bemerken, daß meines Wissens, wenigstens in jenen Sitzungen, welchen ich beigewohnt habe, solche Beschwerden nicht eingelaufen sind, also kann daraus der Schluß gezogen werden, daß in den meisten Gemeinden dieses Bedürfniß nicht empfunden wird, welches Herr Dr. Waibel nach seinem Antrage zu haben scheint.

Nägele: Wenn man auf die Reden des geehrten Herrn Dr. Waibel aufpaßt und auf die Bemängelung, die er dem Armengesetze ausstellt, so könnte man schließlich zur Ansicht kommen, daß wir eine Regierung hätten, die nicht fähig wäre, ein Gesetz, welches der Sanction vorzulegen ist, zu prüfen. Ich glaube aber, daß die Regierung klug genug war, dieses Gesetz zu kennen; ich glaube daher, daß diesem Gesetze nicht so viele Mängel anhaften, wie Herr Dr. Waibel sie anführt.

Martin Thurnher: Wenn es sich nur um diese Änderung im Armengesetze handelt, die Herr Dr. Waibel hier beantragt, dann glaube ich, ist es nicht eine unbedingte Nothwendigkeit, auf eine solche Abänderung einzugehen. Wie von einem der Herren Vorredner hervorgehoben wurde, hat sich im Laufe von acht Jahren keine Nothwendigkeit

IX. Sitzung des Vorarlberger Landtags. I. Session der 7. Periode 1890.

gezeigt, dieses Gesetz zu ändern. Es sind dem Landes-Ausschusse auch Seites jener Gemeinden, in welchen sich die Vorsteher nicht in den Armenrath wählen ließen, wie dies in Dornbirn der Fall war, keine Klagen eingelaufen und die Armenräthe haben ohne Anstand durch die ganze Zeit ihres Amtes gewaltet ohne daß, wie gesagt, diesbezugs die geringsten Beschwerden laut geworden wären. Übrigens ist der Antrag selbst lückenhaft, denn wenn man auf denselben eingehen wollte, müßte man mehrere Paragraphe, z. B. § 48 und 58 abändern,

(Dr. Waibel ruft: Ganz richtig!)  
und dann dürfte zudem der Antragsteller vielleicht auch noch die Abänderung anderer Paragraphe wünschen oder für nothwendig halten. Ich glaube, man sollte warten, bis eine allgemeine Abänderung des Gesetzes beantragt wird, bis alle diesbezüglichen Wünsche klar gestellt werden, denn diese beantragte Änderung wäre nur eine flickweise, die ja nach frühern Ausführungen Dr. Waibels nicht vorgenommen werden soll. Wenn aber dem Antragsteller alles Übrige im Gesetze gefällt, nur der § 49 nicht, dann ist es mit der Gesetzgebung in diesem hohen Hause nicht so schlimm bestellt, wie es Dr. Waibel hier und anderswo der erstaunten Welt weiß machen wollte und will. — Es hat der Antragsteller gesagt, die Negierung habe damals den Wunsch geäußert, daß die Gemeindevorsteher im Armenrathe Aufnahme finden; nun das ist wahr; er hat uns aber auch die bezügliche Begründung bereits mitgetheilt, die damals der landtägliche Ausschuß zur Fassung diess Paragraphen vorlegte, welche Begründung keines weiteren Comentars bedarf. Es ist nicht nothwendig, daß ich diese Begründung vorlese, es ist dies bereits vom Herrn Antragsteller geschehen.

Aus all den dort vorgebrachten Gründen und den übrigen von mir erwähnten, kann ich für meine Person die Zuweisung dieses Antrages an einen Ausschuß nicht empfehlen.

Dr. Waibel: Die Lückenhaftigkeit meines Antrages habe ich im Eingange meiner Begründung angedeutet und zu verstehen gegeben, daß auch eine Abänderung anderer Paragraphe des IV. Abschnittes eintreten müßte. Soweit habe ich das Gesetz schon studirt. Aber das ist nicht in der Ordnung, daß in diesem Gesetze in keiner Weise

vom Wirkungskreise des Gemeindevorstehers gegenüber dem Armenrathe die Rede ist, das ist eine empfindliche Lücke, das wird mir jeder zugestehen, der das Gesetz genau kennt und zu handhaben hat. Das hat man in Bregenz auch sofort empfunden, da hat der Bürgermeister auch den Sitz im Armenrathe eingenommen, man hat sich durch diese Bestimmungen nicht beirren lassen, aber dort,

wo man nach dem Gesetze vorgeht, wird man diese Lücke desselben sehr empfinden. Ich habe das dem Landes-Ausschusse nicht mitgetheilt, das hätte keinen Erfolg gehabt, ich habe nur die Gelegenheit benutzt, dies hier zur Sprache zu bringen, ich habe keine Gesetzesflickerei machen wollen; ich weiß, daß dieser mein Antrag nicht die Annahme finden wird, darüber täusche ich mich nicht, aber das Bedürfniß habe ich empfunden, auf diesen wichtigen Punkt aufmerksam zu machen und das kann mir Niemand wegstreiten, daß diese Lücke besteht.

Fink: Der Herr Abgeordnete der Handelskammer hebt mit Nachdruck hervor, daß ein von ihm gestellter Antrag überhaupt nicht zur Geltung kommen könne. Das ist ein ziemlich schwerer Vorwurf für die Majorität des Landtages. Ich glaube aber, wenn der Herr Abgeordnete der Handelskammer dieser Ansicht huldigt, so ist er selbst am meisten Schuld daran, er schneidet sich, obwohl er Doctor ist, die Adern selber ab. Er hat im Anfange der heutigen Debatte bemerkt, daß es ihm nirgends als im hohen Haufe gegönnt sei, seine Ansichten auszusprechen, weil er, wenn ich recht gehört habe, keinem Ausschüsse angehöre, und er deshalb seinen Antrag nicht vertheidigen könne. Nun ist es aber bekannt, daß Herr Dr. Waibel selbst Schuld daran ist, daß er keinem Ausschüsse angehört, und voraussichtlich in keinen sobald mehr kommen wird; er hat die Wahl in Schulausschuß nicht angenommen, und erklärt, daß er sich auch bei andern Ausschüssen nicht betheiligen werde. Es wäre durchaus nicht ausgeschlossen gewesen, daß für diesen speziellen Antrag ein eigener Ausschuß bestellt und der Antragsteller in denselben gewählt worden wäre, wenn er nicht im Vornhinein erklärt hätte, er werde sich künftig an den Arbeiten der Ausschüsse activ nicht betheiligen.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort?

102

IX. Sitzung des Vorarlberger Landtags. I. Session der 7. Periode 1890.

Martin Thurnher: Ich muß dem Herrn Dr. Waibel erwiedern, daß es keiner Gemeinde benommen ist, ihren Vorsteher als Mitglied des Armenrathes zu wählen, ja sogar zum Vorsitzenden desselben zu machen.

(Dr. Waibel ruft: Aber gesetzlich ist es nicht.)  
(Johann Thurnher ruft: Aber die Möglichkeit hierzu ist gegeben.)

(Dr. Waibel ruft: Dann kann man thun wie man will.)



Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort?

Nachdem ein Antrag behufs formeller Behandlung des Gegenstandes bisher nicht gestellt ist, so bitte ich es zu thun. — Es erfolgt kein solcher Antrag, somit ist nach § 25 der Geschäftsordnung der Antrag des Herrn Dr. Waibel ohne Abstimmung als abgelehnt betrachtet, und wir können zum zweiten Gegenstände der Tagesordnung übergehen; das ist der selbstständige Antrag des Herrn Abgeordneten Welte- und Genossen betreffs der Waffenübungen der Reservisten und Landwehrmänner.

Dieser Antrag ist den Herren gedruckt zugekommen. Ich erwarte über die formelle Behandlung dieses Gegenstandes einen Antrag.

Welte: Ich beantrage die Zuweisung dieses Gegenstandes an den Gemeindeausschuß.

Landeshauptmann: Es ist die Zuweisung an den Gemeindeausschuß beantragt. Wünscht Jemand das Wort? — Es ist dies nicht der Fall, somit nehme ich an, daß der gestellte Antrag die Zustimmung des hohen Hauses hat. — Sie ist gegeben und es wird die Zuweisung in dieser Weise erfolgen.

Der dritte Gegenstand ist der selbstständige Antrag des Herrn Abgeordneten Nägele betreffend die Forderung des Landes an das hohe k. k. Aerar.

Ich erwarte auch hierüber einen Antrag über die formelle Behandlung dieses Gegenstandes.

Fritz: Ich beantrage, daß dieser Gegenstand dem volkswirtschaftlichen Ausschüsse zugewiesen werde.

Landeshauptmann: Der Herr Abgeordnete Fritz beantragt die Zuweisung dieses Gegenstandes an den volkswirtschaftlichen Ausschuß. Wünscht Jemand das Wort? — Da dies nicht der Fall ist, so nehme ich an, daß das hohe Haus mit diesem gestellten Antrage einverstanden ist. — Die Zustimmung ist gegeben.

Der vierte Gegenstand ist die Petition des Fischereivereines um Unterstützung aus Landes Mitteln.

Schappler: Ich beantrage, daß dieser Gegenstand dem Finanz-Ausschusse zur Berathung und Berichterstattung zugewiesen werde.

Landeshauptmann: Herr Schappler beantragt die Zuweisung dieses Gegenstandes an den

Finanzausschuß. Erfolgt eine Bemerkung? – Da dies nicht der Fall ist, nehme ich an, daß das hohe Haus hiemit einverstanden ist.

Der fünfte Gegenstand ist der Bericht des volkwirtschaftlichen Ausschusses über den selbstständigen Antrag der Herren Abg. Dr. Beck und Genossen auf Subventionirung landwirtschaftlicher Fortbildungsschulen.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter Johann Thurnher gefälligst den Bericht vorzutragen.

Johann Thurnher: (Verliest Beilage XVI.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort?

Dr. Waibel: Ich glaube, daß das Comite, das diese Sache behandelt hat, gut gethan hätte, wenn es bemüht gewesen wäre, über die Frequenz dieser Schulen nähere Daten zu sammeln. Diese landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen haben für das Laich eine große Bedeutung. Ich niuß hier aufmerksam machen, daß in den letzten paar Jahren die Honorirung der Lehrer eine bedeutend magerere war, als wie früher, und daß diese Honorirung Schuld daran ist, daß diese Schulen, die im Lande beliebt waren, vielfach eingegangen sind. Diese Wahrnehmung hat uns veranlaßt, den Antrag zu stellen, daß der Landes-Ausschuß diese Schulen wieder in's Leben rufe. Ich könnte durch Beispiele zeigen, und zwar gerade seitens

IX. Sitzung des Vorarlberger Landtags. I. Session der 7. Periode 1890.

103

dieser Schulen in Dornbirn, daß sie eine lebhaftere Betheiligung fanden, und das war in anderen Gemeinden auch der Fall. Eine Ausnahme hiervon war bei uns die Schule in Haselstauden, aber an den übrigen Schulen Dornbirns war die Betheiligung eine sehr lebhaftere. Es liegen diesbezugs Berichte vor, aus denen zu entnehmen ist, daß die Lehrer bemüht waren, nach Kräften das ihrige für diese Schulen beantragen. Es sind in diesen Schulen nicht nur landwirthschaftliche Gegenstände vorgetragen worden, die Lehrer haben sich auch bemüht, junge Männer, oft im Alter von über 20 Jahren, im Rechnen, Lesen u.s.w. zu unterweisen.

Auch bei unserem Heere besteht die wohlthätige Übung, daß in den Wintermonaten mit der jungen Mannschaft Schule gehalten, und die Gegenstände der der Volksschule, Schreiben, Rechnen und Lesen betrieben werden. Ich habe die Wahrnehmung machen können, daß auf diese Weise recht tüchtige, beim Militär, in Geschäften und

Ämtern recht verwendbare Männer herangezogen wurden, und sich gute Stellungen erwarben.

Die Unterrichtsverwaltung, resp, das Ackerbauministerium ist bei Gründung dieser landwirthschaftlichen Fortbildungsschulen ostenbar von dem Gedanken ausgegangen, daß sie für die Bevölkerung nützlich und zweckmäßig sein, daß diese Fortbildungsschulen zur Hebung der Landwirthschaft beitragen. In den letzten Jahren sind diese Schulen in die Agende des Unterrichts-Ministeriums übergegangen; allein seitens des Unterrichts-Ministeriums wird hierfür ein sehr geringer Beitrag geleistet, meines Erinnerns ist für dieses Jahr für ganz Cisleitanien nur ein Betrag von 7000 fl. aus gewiesen worden, und da ist dann natürlicher Weise auf Vorarlberg ein ganz geringer Betrag entfallen, und das ist eben die Schuld daran, daß diese Schulen nicht mehr gehalten werden. Es kann den Lehrern doch nicht zugemuthet werden, daß sie umsonst diesen Unterricht ertheilen. Diese Schulen sind für die Bevölkerung ein großes Bedürfnis und es hätte darin kein Unterbrechen stattfinden sollen. Die Sonntagsschule, die man in verschiedenen Gemeinden wieder einführen wollte, hat sich als lebensunfähig erwiesen, man hat wohl Versuche gemacht sie einzuführen aber sie sind eingeschlafen. Die Sonntagsschulen werden meist nur im Winter

besucht, im Sommer ist es schwer junge Leute dazu zu verhalten. Die Sonntagsschulen werden auch erst nach dem nachmittägigen Gottesdienst abgehalten, der oft über drei Uhr hinaus dauert und um 5 Uhr ist es schon Nacht. Es müssen diese Schulen so eingerichtet werden, daß sie 3 bis 4 Stunden dauern, nur dann richtet man etwas aus.

Ich glaube also nicht mehr länger beweisen zu müssen, daß die landwirthschaftlichen Fortbildungsschulen ein Bedürfnis für unser Land sind, und daß wir alle dazu berufen sind, daß unsere Jugend immer mehr ausgebildet werde.

Ich bin mit dem Antrage der hier am Schlüsse gestellt wird einverstanden. Ich bin dafür, daß aus Landesmitteln eine gewisse Summe ausgewiesen werde für solche Leute die sich zu diesem Lehrfache ausbilden wollen. Solange wir die Lehrerbildungsanstalt hatten, war den Lehrern Gelegenheit geboten, sich daselbst an solchen Curssen zu betheiligen, sie konnten sich für dieses Fach heranbilden. Diese Gelegenheit ist nun nicht mehr vorhanden, wenigstens ich kann mir nicht vorstellen, wo in unserem Lande hiezu noch die Gelegenheit wäre. Es steht auch hierüber im Berichte nichts. Es gibt aber bei uns noch eine sehr große Anzahl von Lehrern, welche diese Vorbildung genossen haben, welche vollkommen fähig sind, diesen

Unterricht zu ertheilen. Diese Wiedereinführung landwirthschaftlichen Schulen ist im besonderen Interesse des Landes. Aber wenn nur eine so kleine Subvention gegeben wird, so ist der Sache wenig geholfen.

Es ist wohl unerläßlich, daß unser Antrag mit in Beschlußfassung ausgenommen wird, nämlich der Antrag: „Der Landesausschuß ....

(Verliest denselben.)

Es ist unerläßlich, daß zwölf oder dreizehn hundert Gulden und wenn es auch vierzehn sind, zu diesem Zwecke gewidmet werden. Es wird eine geringere Summe nicht ausreichen die Lehrerschaft entsprechend zu betheiligen und zum Unterrichte heran zu ziehen. Ich kenne die Verhältnisse der Lehrer, sie haben in einer großen Anzahl von Gemeinden ein so geringes Einkommen- daß ihnen nicht zugemuthet werden kann, daß sie die Zeit auch noch einer solchen Aufgabe unentgeltlich widmen.

104

IX. Sitzung des Vorarlberger Landtags. I. Session der 7. Periode 1890.

Wenn aber der Landtag sich finanziell an diesem Unternehmen in der Weise betheiligt, wie wir es beantragen, so bin ich überzeugt, daß auch die Unterrichtsverwaltung durch den guten Willen des Landes aufgemuntert zu bewegen sein wird mitzuhelfen.

Ich stelle mir die Mittel, welche durch die Annahme dieses Antrages in Anspruch genommen werden nicht so hoch vor. Wenn es 1000 oder 1500 fl. sind, so ist das alles, und wenn dem Land dadurch eine große bleibende Wohlthat erwiesen wird, so ist diese Ausgabe doch nicht hoch. Ich bitte Sie daher nehmen Sie den Antrag den das Comite vorgelegt hat und auch den Antrag, den wir gestellt haben an.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort? —

Da dieses nicht der Fall ist, so erkläre ich die Debatte für geschlossen. Hat der Herr Berichterstatter etwas zu bemerken.

Johann Thurnher: Ich muß mir erlauben noch eine Bemerkung zu machen, kann mich aber kurz fassen, weil der Herr Vorredner am Berichte selbst, den ich zu vertreten habe, nur das eine ausgesetzt hat, daß die Minorität sehr dankbar gewesen wäre, wenn noch weitere Mittheilungen gemacht worden wären. Dazu muß ich bemerken, daß der Ausschuß allerdings nicht alles

mitgetheilt hat, was er hätte erfahren können, daß es aber parlamentarischer Brauch und Aufgabe der Antragsteller ist ihre Anträge mit dem nothwendigen Materiale zu versehen, wie auch heute der Herr Vorredner dargethan hat. Der Herr Vorredner hat die Frage gestellt, wo denn der Landesausschuß gegenwärtig beim Abgange der Lehrerbildungsanstalt in Bregenz etwa seine Renumerationen und Schüler, die solche Spezialkurse besuchen wollen, verwenden will. Nun da liegt dem Landesausschusse eine Kundmachung des Tiroler-Landesausschusses betreffend die Kurse an der landwirthschaftlichen Anstalt in Rothholz in Tirol vor, nach welcher ein halbjähriger Winterkurs abgehalten wird, in dem landwirthschaftlicher Unterricht ertheilt wird, und die Schüler auch in anderen Gegenständen, wie Religion, Lesen, Schreiben, Rechnen, geometrisches Feldmessen und dergleichen weiter ausgebildet werden zum sehr billigen Preise von nur 80 fl. für das halbe Jahr. Nun das wäre aber nicht dasjenige, was der volkswirthschaftliche Ausschuß bei seinem Anträge im Auge hatte, sondern das sind Spezialkurse, welche in kürzeren Zeiträumen durchgemacht werden können und je nach Neigung oder besonderen Bedürfnisse ausgewählt werden können. Da ist ein sechstägiger Kurs für Obstverwerthung vom 20. bis 25. Oktober mit einem Eintrittsgelde von 5 fl. Ich bemerke, daß dieses Eintrittsgeld immer auch die Verpflegung während der ganzen Zeit in sich begreift; dann ein achtwöchentlicher Kurs über Behandlung von Kühen und erste Hilfeleistung bei Erkrankungsfällen von Rindern, vom 27. Oktober bis 20. Dezember, Verpflegskosten 35 fl.; dann ein Käseereikurs vom 7. Jänner bis 21. Februar, Verpflegskosten 30 fl.; ferner ein zehnwöchentlicher Waldwächterkurs vom 22. Februar bis 3. Mai, Verpflegskosten 43 fl.; ein zweiwöchentlicher Bodenentwässerungskurs vom 20. März bis 2. April, Verpflegskosten 8 fl.; ein Obstkurs vom 2. April bis Ende April, Verpflegskosten 16 fl.; ein vierwöchentlicher Milchwirthschaftskurs u.s.w. Es ist also in dieser Anstalt Gelegenheit geboten, Leute, welche sich für diese Sache interessiren, in kurzer Zeit so viel als möglich auszubilden. Selbstverständlich kann in dieser kurzen Zeit nicht alles geschehen und es wird auf den Privatfleiß der Betreffenden ankommen, ob sie sich noch weiter ausbilden und befähigen wollen.

Was den weitergehenden Antrag der Minorität betrifft, so kann ich von demselben nur sagen, daß, wie es im Berichte heißt, der volkswirthschaftliche Ausschuß ihn in Berathung gezogen hat, aber vorerst seine Aufmerksamkeit der Ausbildung der Lehrer speziell zu diesem Zwecke zuwenden will, da es doch für Jedermann einleuchtend ist, daß man um Anderen etwas mittheilen zu können, selbst etwas wissen muß. Wenn also nicht bestritten wurde, daß die Lehrer aus unserer Lehrerbildungsanstalt

nicht mit landwirthschaftlichen Kenntnissen ausgerüstet ins Leben hinaus treten und bereits eine Anzahl von solchen Lehrern landwirthschaftlichen Unterricht ertheilt ohne speziell an solchen Fachkursen theilgenommen zu haben, so ist es viel wichtiger und nothwendiger, daß speziell diesen Fachkursen die Aufmerksamkeit zugewendet werde. Außerdem hat es der Ausschuß noch offen gelassen, wer die bezüglichen Kosten der

IX. Sitzung des Vorarlberger Landtags. I. Session der 7. Periode 1890.

105

landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen zu bestreiten habe, ob das Land oder die zunächst beteiligten das heißt diejenigen Gemeinden, welche den entsprechenden Nutzen davon genießen.

Ich kann daher nur die Annahme des Ausschuantrages empfehlen und erkläre, daß ich für den weiter gehenden Antrag nicht stimmen werde.

Landeshauptmann: Wir schreiten nun zur Abstimmung. Wir haben zwei Anträge vor uns, und zwar den durch den volkswirthschaftlichen Ausschuß gestellten und als zweiten den Antrag, welcher von dem Herrn Abgeordneten Dr. Waibel im Anschlusse daran weiter eingebracht wurde. Ich werde also zunächst den Antrag zur Abstimmung bringen, welcher der volkswirthschaftliche Ausschuß Ihnen vorgelegt hat und welcher lautet: „Der Landesausschuß wird ermächtigt zur Förderung und Verbreitung landwirthschaftlicher Kenntnisse im Jahre 1891 einen Betrag von fl. 200 aus Landesmitteln zu Unterstützungsbeiträgen an Personen zu verwenden, welche landwirtschaftliche Fach- und Fortbildungs-Kurse zu dem Zwecke besuchen wollen, um sich für den landwirthschaftlichen Unterricht Anderer zu befähigen.“ Ich ersuche jene Herren, welche mit dem gestellten Anträge einverstanden sind, sich gefälligst zu erheben. Einstimmig angenommen.

Es kommt nun der zweite Antrag zur Abstimmung, welcher identisch ist mit dem vom Herrn Dr. Beck und Genossen eingebrachten Anträge, welcher lautet: „Der Landesausschuß wird ermächtigt im Einvernehmen mit dem k. k. Landesschutrathe alljährlich Lehrern, welche landwirthschaftliche Fortbildungsschulen halten, eine ihren Leistungen entsprechende Aufmunterung aus Landesmitteln anzuweisen.“ Ich ersuche jene Herren, welche diesem Anträge beistimmen wollen, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.

Es ist die Minorität. Somit wäre dieser Gegenstand erlediget und wir kommen zum letzten Gegenstand der Tagesordnung nämlich zum Berichte des volkswirthschaftlichen Ausschusses

über den selbstständigen Antrag  
der Herren Abgeordneten Dr. Beck  
und Genossen betreffend die Subventionirung  
der gewerblichen Fortbildungsschulen  
aus Landesmitteln. Ich

ersuche den Herrn Berichterstatter Greußing gefälligst  
dem Bericht vorzutragen.

Berichterstatter: (Liest den Bericht, Beil. XV.)

Landeshauptmann: Ich eröffne über den gestellten  
Antrag die Debatte.

Wünscht Jemand das Wort? –

Dr. Waibel: Es ist mir leid, daß ich immer  
allein das Wort führen muß, allein ich muß  
das vertheidigen, was wir im Landtag zu verantworten  
haben.

Es ist nicht das erstemal, glaube ich, daß an  
die Landesversammlung die Bitte gestellt wird  
für die gewerblichen Fortbildungsschulen aus  
Landesmitteln Beiträge zu gewähren. Es ist  
schon im Jahre 1886 von Seite der Gemeinde  
Dornbirn ein solches Ansuchen hier vorgetragen  
und in Verhandlung gezogen worden. Die Gemeinde  
Dornbirn hat dieses Ansuchen nicht aus  
eigener Initiative gestellt, sondern wurde geradezu  
von der hohen k. k. Statthalterei aufgefordert.  
Ich muß hier den Bericht in einem Punkte etwas  
berichtigen. Es heißt nämlich dort, diese Schulen  
seien nur in den Städten und in einzelnen  
Märkten Vorarlbergs eingeführt worden. Das  
ist etwas vag gesprochen. Wenn ich recht unterrichtet  
bin, so bestehen solche Schulen thatsächlich  
bloß in Feldkirch, Bregenz und Dornbirn.

Im Markte Dornbirn besteht die älteste.  
Ich will mich nun zunächst mit dieser Schule  
befassen. Sie ist ein Institut, welches eine  
ziemliche Aufgabe auf sich genommen hat. Die  
Herren können sich da eine Vorstellung machen,  
wenn ich Ihnen das Unterrichts-Programm mittheile.

Es wird in dieser Schule gelehrt: zwei  
Stunden in der Woche freie Hand-Zeichnen, zwei  
Stunden geometrisches Zeichnen, zwei Stunden  
werden ausgefüllt mit geschäftlichen Aufsätzen und  
Unterricht in der deutschen Sprache, zwei Stunden  
mit gewerblichem Rechnen und zwei Stunden mit  
gewerblicher Buchführung. Diese Unterrichtsertheilung  
findet statt an drei Tagen in der  
Woche und zwar am Sonntag von 12 bis 2 Uhr,  
am Dienstag von 2 bis 7 Uhr und am Donnerstag  
von 1 bis 5 Uhr. Dies ist schon ein ziemlich  
bedeutendes Schulwesen, wie ich es hier dargestellt  
habe, und man kann annehmen, daß in Feldkirch

IX. Sitzung des Vorarlberger Landtags. I. Session der 7. Periode 1890.

und Bregenz nach einem ähnlichen Programme vorgegangen wird. Was den Besuch der Schule anlangt, so kann ich Ihnen mittheilen, daß vom Jahre 1887/88 an – seit dieser Zeit besitzt eben die Gemeinde Dornbirn eine förmlich eingerichtete gewerbliche Fortbildungsschule, was sie vorher besessen hat war nur eine gewerbliche Zeichenschule – dieselbe von 88 Schülern frequentirt wurde. Von diesen 88 Schülern waren 57 einheimische, 24 Nicht-Dornbirner, 1 aus einem andern Kronlande und 6 aus dem Auslande.

Im Jahre 1889 stellte sich die Schülerzahl auf 78, davon waren 53 Einheimische, 17 aus anderen Theilen Vorarlbergs, 2 aus anderen Kronländern und 6 aus dem Ausland.

Im Jahre 1889/90 war die Frequenz 61. Davon waren 32 Einheimische, 23 aus anderem: Theilen Vorarlbergs, 3 aus anderen Kronländern und 3 aus dem Auslande. Bei Eröffnung der Schule Heuer anfangs Oktober belief sich die Schülerzahl auf 61. Davon sind 36 Einheimische, 22 anß andern Theilen Vorarlbergs, 2 aus anderen Kronländern und einer aus dem Auslande. Sie entnehmen aus dieser Ziffer, daß die Schule nicht bloß den Einheimischen und speziell den Dornbirnern, sondern auch zum großen Theile, mehr als zu 1/3 auch jungen Leuten aus den: übrigen Vorarlberg zugute kommt. Man sollte glauben dies wäre für den hohen Landtag Anlaß genug solchen Schulen eine Aufmunterung zukommen zu laßen. Die Unterrichtsverwaltung hat dieser Schule in Dornbirn ebenfalls ihr Wohlwollen dadurch gezeigt, daß sie derselben namhafte Beträge zukommen ließ, ein Beweis, daß diese Schule nach den Intentionen der hohen Regierung geführt wird und daß dieselbe den Zweck, den sie zu erfüllen hat, auch wirklich erfüllt. Es ist auch in den Kreisen der Gewerbetreibenden die Überzeugung von der Nothwendigkeit und Nützlichkeit dieser Schule sehr lebhaft vorhanden, welche Ansicht sich dadurch bestätigt, daß von Seite der Genossenschaften namhafte stehende Beiträge für diese Schulen geleistet werden. Man kann von den Gewerbetreibenden in Dornbirn sagen, daß dieselben 80 fl. an Jahresbeitrag leisten. Aber auch die Handelskammer die vor Allen berufen ist, ihre Aufmerksamkeit dem Interesse des Gewerbestandes zu widmen, hat eingesehen, daß sie wohl nur ihre Schuldigkeit thut und dem Lande eine Wohlthat erweist, wenn

sie auch durch Beiträge aus ihrer Kassa das Bestreben der Gemeinden, welche solche Schulen errichten und unterhalten, unterstützt und in der That hat die Handelskammer auch bereits vor 2 Jahren einen Beitrag in der Höhe von 50 st.



für jede dieser Schulen votirt. Ich glaube daher, daß auch das Land nicht zurückbleiben, sondern ein sichtbares Zeichen seines Wohlwollens an den Tag legen sollte für dieses dem Gewerbebestande dienende Interesse. Mit freundlichen Worten allein ist der Sache nicht geholfen, der Worte sind in diesem Hause für das Gewerbeinteresse seit mehr als 10 Jahren genug schon gefallen, geschehen ist, so viel ich weiß, bis dato noch nichts, wenigstens ich kann mich an nichts anderes erinnern, als an einige Abhandlungen in den Protokollen der Landtage.

Was die Kosten einer solchen Schule anbelangt, so sind dieselben nicht so gering. Eine Schule, die solche Aufgaben zu erfüllen hat, erfordert einerseits sehr kostbares Lehrmaterial und andererseits muß sie ganz besonders qualifizierte Lehrkräfte wenigstens für die Hauptfächer haben und das sind zwei Dinge die viel Geld kosten. Für eine solche Schule müssen aber noch weitere Lokalitäten hergestellt werden, diese müssen eingehalten werden und weil die Unterrichtsertheilung in diesen Schulen zumeist im Winter stattfindet, muß auch für Beheizung gesorgt werden, man braucht auch Bedienung u. dgl. m. Das sind alles Dinge, die man nur mit Geld erreichen kann.

Die Schule, die wir in Dornbirn haben, kostet jährlich 800 fl. und darüber, wobei noch nicht eingerechnet ist, was die Beheizung und Reinigung kostet. Allerdings leistet der Staat einen Beitrag von jährlich 400 fl., die Handelskammer 50 st. und die Gewerbebegnossenschaften 80 st., aber immerhin, wenn wir auch alle diese Beträge in Rechnung ziehen, bleibt noch ein bedeutender Theil der Kosten zu bezahlen übrig. Dasselbe Verhältniß wird auch in Feldkirch und Bregenz zutreffen.

Wenn auch der hohe Landtag, wie der Bericht durchblicken läßt, nicht gewillt ist sein Wohlwollen durch Votirung eines Beitrages zu beweisen, so werden die Gemeinden die Schulen, welche sie selbst errichtet haben, auch selbst erhalten und fortführen, aber es ist doch eine etwas unangenehme Empfindung für die Gemeinden,

IX. Sitzung des Vorarlberger Landtags. I. Session der 7. Periode 1890.

107

wenn von Seite der zur Wahrung der Interessen des Landes berufenen Körperschaft solche sichtbare Zeichen von Mißwollen sich kund geben. Ich kann dies nach dem Berichte, wie er hier vorliegt, nicht anders aufnehmen, und kann daher auch den vom Ausschüsse gestellten Antrag meine Zustimmung natürlich nicht geben und ich glaube, daß meine beiden Collegen, die mit anwesend sind, ebenfalls dieselbe Haltung beobachten werden.

Ich stelle vielmehr, obwohl mit vollständiger Aussichtslosigkeit, wie beim vorigen Punkt der Tagesordnung den

Antrag:

„Der hohe Landtag wolle beschließen, es seien den gewerblichen Fortbildungsschulen entsprechende Jahresbeiträge aus Landesmitteln zuzuweisen.“

Ich halte diesen Antrag aufrecht und bitte denselben zur Abstimmung zu bringen. Ich muß noch bemerken, daß die Landeskassa gewiß keine Lücke erhalten wird, wenn sie für jede dieser Schulen etwa 100 fl. geben würde, es wäre dies eine Ausgabe von 300 fl. und wenn das Land so glücklich ist, 4, 5 oder 6 solche Schulen zu bekommen, so würde ich auch diese Mehrausgabe mit größtem Vergnügen verantworten und ich glaube, Sie, meine Herren, könnten das auch thun.

Dr. Beck: Nach den Ausführungen meines geehrten Herrn Vorredners ist es vollkommen unnöthig daß ich mich noch weiter darüber auslasse, wie wichtig und nothwendig die Einführung solcher Schulen für den Gewerbe- und Geschäftsbetrieb ist, ja es ist um so weniger nothwendig, weil der Ausschuß selbst, wie es scheint, von der großen Wichtigkeit derselben überzeugt ist. Er sagt: „Es ist erwiesen, daß solch' gewerbliche Fortbildungsschulen im Lande schon bestehen und eine namhafte Schülerzahl aufzuweisen vermögen, was gewiß sehr zweckmäßig und im Interesse des Landes gelegen sein muß. Die Gründung solcher Schulen ist für die gewerbliche Bevölkerung von hervorragenden Interesse und Werthe und wäre, wenn dieselben in einer größeren Anzahl der Gemeinden des Landes zur Einführung gelangen könnten, eine Subvention aus Landesmitteln gerechtfertiget.“

Nach diesen Ausführungen, die von Seite des Ausschusses gemacht werden, ist es mir wirklich

ganz unbegreiflich, ja sehr überraschend, wie da ein ablehnender Antrag gestellt werden kann. Gerade die Einsicht daß durch die Gründung solcher Schulen hervorragende Interessen berührt werden, hätte den betreffenden Ausschuß dazu veranlassen und ermuthigen sollen die schon bestehenden Schulen zu unterstützen, damit durch das Beispiel angeregt sich noch Andere auf derselben Grundlage im Lande bilden. Der Herr Vorredner hat sich darüber ausgelassen, was für Gegenstände und in welcher Anzahl von Stunden in Dornbirn an diesen Fortbildungsschulen gelehrt wird. Ich kann mich im Weiteren nur über die Schule, welche in Feldkirch besteht und welche im Februar dieses Jahres auf Anregung seitens der

hohen Negierung eröffnet wurde, äußern. Die Unterrichtsverwaltung hat die Nothwendigkeit dieser Schule für Gewerbebetreibende und Kaufleute erkannt und hat zu diesem Zwecke namhafte Beiträge ausgesetzt und zugleich die einzelnen Gemeinden, in denen eine hinreichende Anzahl von Lehrkräften vorhanden ist, aufgefordert solche Schulen in's Leben zu rufen; und man ist gerade in Feldkirch in dieser Beziehung in längere Verhandlung mit der hohen Regierung getreten.

Der Lehrplan an unserer Schule ist derselbe, wie der in Dornbirn. Es wird gelehrt: Zeichnen, Rechnen, Aufsatz, und zwar in praktischer Beziehung, was der Geschäftsmann braucht, Buchführung u.s.w. so daß wir aus dem Lehrplan ersehen können, daß die gewerblichen Fortbildungsschulen eine ganz praktische Richtung verfolgen und sehr geeignet sind dem Lehrlinge jene Kenntnisse und Fähigkeiten beizubringen, welche ihm für das künftige Leben nothwendig sind.

Es ist heutzutage ein immer mehr wachsendes Bedürfnis, daß der Gewerbsmann seine Werkzeuge nicht einfach zu gebrauchen versteht, sondern daß er auch eine bessere Auffassung von seinem Gewerbe bekommt, damit er es in besserem und höherem Maßstabe zu betreiben im Stande ist. Was die Kosten anbelangt, welche diese Schule in Feldkirch verursacht, so sind dieselben, wie Herr Dr. Waibel bezüglich der Dornbirner Schule bemerkt hat, ebenfalls keine unbedeutenden. Die Schule hat vom 1. Februar bis 31. Dezember d. I. ein Erfordernis von 1320 fl. nothwendig gehabt, dabei ist inbegriffen die erste Einrichtung derselben und die Einführung der Gasbeleuchtung,

108

IX. Sitzung des Vorarlberger Landtags. I. Session der 7. Periode 1890.

sowie die Entlohnung für die Lehrer und den Schuldiener. Die Bedeckung dieser Auslagen bildet sich wie folgt: Die Gemeinde zahlt 650 fl. und zwar 300 fl. in Baarem und 350 fl. an Mobilien; 50 fl. zahlt die Handelskammer, 145 fl. die Genossenschaften und 250 fl. der Staat, so daß ein Defizit von 225 fl. verbleibt. Ich widerhole noch einmal, nachdem Staat, Stadt, Gemeinde und Genossenschaften Beiträge zu dieser wohlthätigen Institution leisten, daß es nicht mehr als angezeigt und billig wäre, wenn auch von Seite des Landes ein Beitrag dazu votirt wurde. Es ist ja doch, man darf wohl sagen, Pflicht des Landes respektive der Landesvertretung, Institutionen, welche geeignet sind und die Aufgabe haben die Jugend des Landes für das künftige Leben und für ihren Erwerb so auszubilden, damit sie befähiget werden den Kampf des Lebens, der immer härter wird, siegreich zu bestehen, nach

Kräften zu unterstützen. Es wird so häufig Klage geführt über das Abnehmen des Wohlstandes, über die Noth des Kleingewerbes, und gerade durch die durch diese Schulen zu erreichende höhere Ausbildung der Gewerbetreibenden würde die hohe Landesvertretung dazu beitragen den Wohlstand zu erhöhen.

Es bedarf, wie der Herr Vorredner schon gesagt hat, zu diesem Zwecke keiner großen Mittel, es wären die Auslagen, welche nothwendig sind, durchaus nicht derartige, das andere unabweisbare Auslagen, die das Land zu tragen hat, verkürzt werden müßten. Es handelt sich nur um einige hundert Gulden, dazu aber auch die Moralische Unterstützung, denn es ist nicht gleichgiltig solche Institutionen ganz allein den Gemeinden zu überlasten, ohne daß sie von Seite des Landes eine Aufmunterung und Unterstützung erfahren, denn die einzelnen Gemeinden würden durch Gewährung einer Subvention nicht nur ermuntert ihre Schulen fortzuführen, sondern es würden auch andere Gemeinden angeeifert solche zu errichten. Ich glaube also, daß es sich hier um etwas Gutes handelt, das einer Unterstützung würdig ist und deshalb ersuche ich Sie für unseren Antrag einzustehen. Leider habe ich während meiner Anwesenheit in diesem hohen Hause die Erfahrung machen müssen, daß Anträge, welche vom betreffenden Ausschüsse ablehnend erledigt werden, vor dem Plenum des Hauses auch keine gnädigere Behandlung erfahren

haben und ich fürchte, es wird auch diesem A. - trage so ergehen, ?aber trotzdem kann ich es nicht unterlassen, denselben wärmstens Ihrer Wohlgeneigkeit zu empfehlen.

Fink: Als Abgeordneter der Landgemeinden des Gerichtsbezirkes Bregenz fühle ich mich verpflichtet zu den Ausführungen des Herrn Abgeordneten der Stadt Feldkirch einige Bemerkungen zu machen.

Herr Dr. Beck sagt unter Anderem, daß für den Fall als der Landtag Mittel für die gewerbliche Fortbildungsschulen bewilligen würde, es sehr wahrscheinlich der Fall sein werde, daß an vielen Orten des Landes solche entstehen würden. Diese Frage wurde im volkwirtschaftlichen Ausschüsse, dem anzugehören ich die Ehre habe, auch aufgeworfen und man ist da zur Überzeugung gekommen, daß das vielleicht nur noch in einigen Gemeinden und speziell in der Stadt Bludenz der Fall sein könnte, alle übrigen Orte werden sich aber die Errichtung einer gewerblichen Fortbildungsschule wohl aus dem einfachen Grunde wohl überlegen, weil sich nämlich keine Schüler finden werden. In den Landgemeinden sind nicht so viele junge Leute bei Handel- und Gewerbetreibenden beschäftigt, daß man daran denken könnte gewerbliche

Fortbildungsschulen zu errichten und zu erhalten.

Herr Dr. Waibel hat, wenn ich ihn recht verstanden habe, bemerkt, daß der Unterricht an der gewerblichen Fortbildungsschule in Dornbirn auch am Sonntag Nachmittag von 12 bis 3 Uhr abgehalten wird und in einer früheren Rede hat er gesagt, daß der Gottesdienst an Sonntagen von nachmittags 2 Uhr bis etwas nach 3 Uhr dauert. (Dr. Waibel ruft: Ich habe gesagt der Unterricht findet an Sonntagen von 12 bis 2 Uhr statt.)

(Fink fortfahrend) Nun dann ist es recht, sonst hätte ich eben gemeint, es würde der Unterricht während des nachmittägigen Gottesdienstes abgehalten, und das würde ich aus moralischen Gründen nicht billigen können,

Ich finde es also aus den dargelegten Gründen nicht am Platze, daß die Abgeordneten der Landgemeinden für den Antrag des Herrn Dr. Waibel und Genossen stimmen, indem nämlich diese Schulen, ich will nicht sagen ausnahmslos, aber doch zum größten Theile nur für größere Orte Nutzen

IX. Sitzung des Vorarlberger Landtags. I. Session der 7. Periode 1890.

109

sein können und deshalb sollen auch jene größeren Orte, welche den Nutzen haben die Kosten für diese Schulen aufbringen.

Dr. Waibel: Ich glaube, daß das nicht der richtige Standpunkt ist, auf welchem der Herr Abgeordnete Fink, wie sich aus seinen Ausführungen entnehmen läßt, steht, daß nämlich, wenn die Stadtgemeinden etwas anstreben, sie selbst dafür herhalten und unter allen Umständen abgewiesen werden sollen. Zch sitze nicht nur als Vertreter der Handels- und Gewerbekammer, sondern als Vertreter des Landes hier. Die Mittel, die der Landesfond enthält, fließen nicht bloß aus den Taschen der Landgemeinden, sondern auch in sehr großer Ziffer aus den Taschen der Stadtbewohner und der Gewerbetreibenden, ich hätte daher gedacht, in Rücksicht auf diese Solidarität sollte man solche Andeutungen nicht einmal machen, nachdem nachgewiesen ist, daß der Nutzen, den die gewerblichen Fortbildungsschulen gewähren, nicht bloß den Bewohnern der Städte zu Gute kommt, sondern auch den Bewohnern der übrigen Gemeinden des Landes.

Die gewerblichen Fortbildungsschulen bilden keinen Anlaß, irgendwie Partei zu machen, das ist eine Unterrichtsfrage von ganz neutraler Natur. In dem Ausschusse, in welchem dieser Gegenstand vorberathen wurde, sitzt auch der Vertreter der Stadt Bregenz, der Herr Bürgermeister Dr. Fetz, doch

seine Anwesenheit hat an den vorausgefaßten Beschlüssen, man darf wohl sagen, an den Beschlüssen der Dornbirner-Clubregenten nichts zu ändern vermocht und ebenso würde auch meine Anwesenheit in diesem Ausschusse nichts genützt haben. Trotz alledem empfehle ich doch, noch einmal erinnernd an die Gründe, die ich den Herren ans Herz gelegt habe, und welche durch die Ausführungen des Herrn Dr. Beck unterstützt wurden, die Annahme meines Antrages.

Berchtold: Ich erlaube mir noch zur Motivierung meiner schließlichen Abstimmung eine kurze Bemerkung zu machen.

Es handelt sich hier um Votirung eines Beitrages aus Landesmitteln für die gewerblichen Fortbildungsschulen. Wie ich aus den bisherigen Reden entnommen habe, leisten zu denselben zunächst die betreffenden Gemeinden, in welchen

I solche bestehen, ferner die Gewerbegeossenschaften und endlich die Handelskammer Beiträge. Ich halte das für angemessen und billig, weil auch gerade diese Körperschaften zunächst den Nutzen davon haben. Ich will damit nicht sagen, daß die Betheiligung an diesen Schulen nicht auch anderen offen steht, aber dies geschieht doch nur ausnahmsweise und ich meine, daß in einer solchen Frage zunächst in Erwägung zu ziehen ist, wer davon Vortheil und Nutzen hat und deshalb kann ich mich der Anschauung nicht anschließen, daß diese Schulen in erster Linie als Landesanstalten oder Landesinstitute zu betrachten seien; sie sind zunächst nur Einrichtungen, die für diejenigen Orte Nutzen abwerfen, in welchen sie errichtet sind. In Betreff des Beitrages, der in Aussicht genommen würde, hat man gesagt, es handle sich nur um ein paar hundert Gulden und das habe für die Landeskaffe keine Bedeutung. In dieser Beziehung muß ich meiner Ansicht dahin Ausdruck geben, daß bei den finanziellen Mitteln unseres Landes — Landesvermögen haben wir keines — alles, was wir votiren würden, wieder aus den Steuerbeträgen der Landeskinder fließt und das wir eben in Rücksicht auf diese Landesmittel einerseits nur die dringendsten Erfordernisse für das Land selbst, wie z. B. Beiträge zu Gunsten der überschwemmten oder eventuell andere Beiträge votiren können und andererseits noch nothwendigere Auslagen, als es die Beitragsleistung zu den landwirthschaftlichen Fortbildungsschulen ist, zu decken sind. Die Bemerkung, daß ein oder ein paar hundert Gulden für die Landeskassa nicht ausschlaggebend seien, beantworte ich damit, daß die verschiedenen Hunderte Tausende geben und die Tausende Millionen, allerdings ist Letzteres in unserem Lande nicht der Fall.

Fink: Ich habe dem Herrn Dr. Waibel auf


einen Vorwurf, den er den Abgeordneten der Landgemeinden gegenüber gemacht hat, nur noch eine kurze Erwiderung zu geben. Ich habe über diesen Vorwurf, der in der heutigen Sitzung beim zunächst vorhergehenden Gegenstand betreffend Subventionirung landwirthschaftlicher Fortbildungsschulen gemacht wurde, zu bemerken, daß der betreffende Antrag bei der Majorität dieses hohen Hauses und namentlich seitens der Abgeordneten der Landgemeinden, sowie auch seitens der Ab-

110

IX. Sitzung des Vorarlberger Landtags. I. Session der 7. Periode 1890.

geordneten der Städte die Zustimmung erhalten hat und dadurch haben wir bewiesen, daß wir es nicht bloß auf die Landgemeinden abgesehen haben und ich glaube, daß in erster Linie gerade Dornbirn von dem bewilligten Betrage großen Nutzen zieht, da es sehr viele Obstbäume besitzt. Durch diese Auseinandersetzung glaube ich genügend bewiesen zu haben, daß man es nicht darauf abgesehen hat speziell die Städte abzuweisen.

Im übrigen schließe ich mich, um nicht noch einmal wiederholen zu müssen, was bereits gesagt worden ist, den Ausführungen des Herrn Dekan Berchtold an und betone nur, daß auch ich der Ansicht bin, daß die gewerblichen Fortbildungsschulen nicht eine Landesangelegenheit, sondern eine Angelegenheit der industriereichsten Orte sind.

Dr. Beck: Ich möchte gegenüber den Ausführungen der Herren Dekan Berchtold und Fink, daß die gewerblichen Fortbildungsschulen eine reine Angelegenheit der betreffenden Städte und Märkte seien und daß das Land keinen Nutzen davon zieht, nur noch bemerken, daß dies nicht richtig ist. Die Schule in Feldkirch hat 47 Schüler, von diesen rekrutiren sich 11 aus den Städten und Märkten und 36 aus den verschiedenen Landgemeinden. Es liegt daher die Thatsache vor, daß durch diese Schüler sich der Nutzen den die gewerblichen Schulen gewähren auch auf die Landgemeinden fortgepflanzt. brigens kommt mir die Rechnung, die der Herr Dekan Berchtold angestellt hat, daß nämlich Hunderte Tausende machen, in dieser Beziehung ganz sonderbar und verkehrt vor, wenn man bedenkt, welch großen Nutzen diese Schulen dem ganzen Lande bringen.

Aus was besteht den das Land Vorarlberg?  
Es besteht aus den Stadt- und Landgemeinden, welche zusammen ein Ganzes bilden, man soll da nicht tüpfeln. Die Gewerbetreibenden auf dem Lande ziehen aus diesen Schulen dadurch Nutzen, daß sie ihre Lehrjungen in die Stadt schicken um sich dort auszubilden und diese kommen dann

wieder aus das Land und bringen verbesserte Bildung, größere Einsicht und Kunstfertigkeit mit und verbreiten diese auf dem Lande. Es findet ein beständiges Hin- und Herströmen zwischen Stadt und Land statt; eine so kleinliche Abgrenzung ist da nicht am Platze.

(Dr. Waibel ruft: Sehr richtig.)

Johann Thurnher: Ich weiß nicht soll ich reden oder schweigen. Ich glaube es wäre, nachdem schon soviel gesprochen worden ist, schweigen auch Gold, weil jeder Bemerkung wieder eine Gegenrede folgt und dadurch die Debatte sich in's Weitläufige zieht.

Der Vertreter der Handelskammer hat es unternommen in langer und weitläufiger Weise den Bestand und die Einrichtung solcher Fortbildungsschulen in Feldkirch und Dornbirn dem hohen Landtag zur Kenntnis zu bringen und ihre wohlthätigen Wirkungen zu preisen. Nun scheinen mir aber bei dem Umstande, als der Bericht die Nützlichkeit solcher Anstalten und die Berechtigung ihres Bestandes gar nicht in Abrede stellt, sondern denselben vielmehr das Wort redet, diese Auseinandersetzungen doch eigentlich nicht sosehr zum Landtage sondern mehr zum Fenster hinausgeredet, (Zwischenruf: leider)

denn Herr Dr. Beck hat ja erklärt, daß nach seiner Erfahrung im Landtage nur die von der Majorität beschlossenen Anträge von derselben angenommen werden. Das ist nicht nur im Vorarlberger-Landtage, das ist überall der Fall. Es muß aber selbstverständlich freigestellt bleiben Jedem auch dann, selbst wenn er das Gefühl hat, daß sein Antrag nicht durchgehen wird, dennoch zu reden und die stenografischen Protokolle zu bereichern.

Ich greife deshalb, um nicht zu einer Menge von weitern Gegenbemerkungen, die auch bei Kleinigkeiten nicht ausbleiben nur ein paar Bemerkungen heraus, die doch nicht ganz unerwidert bleiben dürfen.

Es ist gesagt worden die Herren Vertreter der Minorität können es sehr wohl verantworten, daß ihr Antrag angenommen wird. Das glaube ich, sie können verantworten, daß sie, wenn sie etwas verlangen es auch erhalten. Etwas anders ist der Standpunkt der Abgeordneten der Landgemeinden, und wenn man es als ganz ungehörig bezeichnet hat einen Unterschied zwischen Land und Stadt zu machen, so ist doch der Standpunkt ganz gerechtfertiget, daß die Abgeordneten der Landgemeinden sich fragen, wer hat den Nutzen, wer soll zahlen, und wenn sie sich auch die weitere Frage vorlegen; können diejenigen besser bezahlen,



welche den Nutzen haben oder das Land? und in diesen beiden Fällen ist, glaube ich, der Stand-

IX. Sitzung des Vorarlberger Landtags. I. Session der 7. Periode 1890

111

punkt den der Bericht eingenommen hat, ein ganz correcter. Nach der Lage der Dinge können die gewerblichen Fortbildungsschulen außer in den Städten und im Markte Dornbirn sich nicht mehr viel weiter entwickeln. Wenn man fragt, wer kann für die Kosten solcher Schulen die diese Ortschaften haben und denen der Nutzen zu Gute kommt, besser aufkommen, die armen Landgemeinden oder beispielsweise die reichen Städte Bregenz und Feldkirch, und daß Dornbirn nicht in der Lage sein sollte die Kosten für diese Schulen aufzubringen, wird selbst der Herr Bürgermeister von Dornbirn nicht in Abrede stellen, daß es | die großen Orte sind.

(Dr. Waibel ruft: Das habe ich schon gesagt.) i

Es wurde auch zugegeben, daß der Bestand dieser Schulen von den wenigen Gulden die man von den Landgemeinden bekommt, doch nicht abhängig sei. Nun muß ich aber doch auch das hervorheben, daß es nicht gleichgültig ist, was das Land mit den Hundertern macht. Aus den ersparten Hundertern sind jene Tausender entstanden, welche das Land vor einigen Jahren für die Linderung und theilweise Behebung des Nothstandes, welchen die Rheinkatastrophe verursacht hat, votiren konnte. Hätte man von jeher den Grundsatz gehabt man braucht i auf die Hunderter nicht schauen, dann wäre man nicht in die finanzielle Lage gekommen in der das Land sich heute, Dank der Ersparungen, befindet. Wenn der Herr Bürgermeister von Dornbirn – ich bitte um Entschuldigung – wenn der Herr | Abgeordnete der Handelskammer gesagt hat, es sei wohl erklärlich daß der Standpunkt der Landgemeinden ein durchschlagender sei, weil die Dornbirner Clubregierung es so wolle, so muß ich sagen, daß er sich mit dieser Meinung auf dem Holzwege befindet, denn die Abgeordneten der Landgemeinden haben auch ihren eigenen Verstand und eigenen Willen, und sie würden nicht den entsprechenden Gebrauch davon machen, wenn sie bei der großen Anzahl, in der sie hier sitzen, nicht auch ein Wort diktiren würden, selbst den Dornbirnern gegenüber. Es ist das der Wille der Abgeordneten der Landgemeinden und nicht einer im Kopfe des Herrn Abgeordneten der Handelskammer spukende Dornbirner-Clubregierung. Eine solche besteht heute nicht und hat daher auch auf diesen Beschluß keinen Einfluß haben können.

Dr. Waibel: Ich muß zunächst bemerken, daß es nicht lauter Landgemeinden-Vertreter sind, von

welchen der Herr Abgeordnete von Dornbirn gesprochen hat, es befinden sich auch Vertreter der Marktgemeinde Dornbirn dabei, welche zu sprechen berechtigt sind.

Ich wende mich nun gegen den Ausdruck, es sei zum Fenster hinaus gesprochen worden, und ich vermüthe, daß diese Phrase gewiß nur mir gegolten har. Dies ist phisisch nicht ganz richtig. Ich, wie ich hier fitze, spreche in den Saal hinein und der Herr Thurnher spricht aus dem Saal hinaus. (Heiterkeit.)

Wir verhandeln hier öffentlich, und es ist gut, daß öffentlich verhandelt wird. Das Land soll die Anschauungen der gewählten Vertreter über die Angelegenheit des Landes kennen lernen. Der Weg zu unseren Wählern ist für alle gleich, das was wir hier sprechen, kommt in die Zeitung und in die stenografischen Protokolle, und wer sie lesen will kann sie lesen. Die Phrase, die Herr Johann Thurnher gebraucht hat, ist nach meiner Ansicht von keiner Bedeutung und sollte hier nicht angewendet werden, das weiß Herr Thurnher am besten, daß so was allerdings mitunter im Reichsrathe vorgekommen ist. Auf die Ausführungen die gemacht worden sind, brauche ich nicht weiter einzugehen, es ist alles hinlänglich erörtert worden, die Anschauungen sind allseitig ausgesprochen worden und ich verzichte meinerseits weiter auf das Wort.

Johannes Thurnher: Ich habe diese Phrase vom zum Fenster hinausreden deshalb gebraucht, weil es in dieser Periode den Anschein hat, daß das, was an einem andern dem Herrn Bürgermeister von Dornbirn sehr unangenehmen Orte gesprochen worden ist, in Landtagsreden zu erwiedern, auch im Vorarlberger Landtage einzureißen droht. Bisher hat man sich im Landtage begnügt die Verhandlungsgegenstände in den betreffenden Ausschüssen reiflich und eingehend zu berathen um dann im Hause selbst die Zeit nicht so in Anspruch zu nehmen, um die stenografischen Protokollen nicht allzusehr zu erweitern und die Arbeit nicht unnöthig zu vermehren. Ich habe diese Phrase gebraucht, weil es mir scheint, daß ein neuer Zug in dieses Haus gekommen ist, nämlich der Zug zum Fenster hinaus zu reden.

112

IX. Sitzung des Vorarlberger Landtags. I. Session der 7. Periode 1890.

Dr. Waibel: Wenn dies auf mich gemünzt ist, so muß ich bemerken, daß, wenn ich spreche, Andere auch sprechen und wenn mein Sprechen zum Fenster hinaus gedeutet wird, so weise ich das Ihrige auch dorthin. Ich spreche nicht aus dem Grunde um gesprochen zu haben, sondern ich

verbinde damit die Absicht die gegentheiligen Ansichten zu widerlegen oder meine eigene Ansicht zu erörtern. Meine Absicht ist auch noch eine andere. Ich habe vor kurzem einem Einwurf gegenüber, wo man mich zum Stillschweigen hat verurtheilen wollen mit der Phrase, das kostet dem Lande Geld, erklärt. Ich bin hier zu sprechen und ich kann es nur als im Interesse der Sache gelegen ansehen, daß jeder der Herren seine Überzeugung ausspricht über die Gegenstände, welche zur Verhandlung kommen. Es kann dies der Sache nur dienlich sein, mit dem bloßen ja sagen ist einer Körperschaft, die für das, was sie thut, auch die Verantwortung übernimmt, nicht gedient. Ich habe vor wenigen Tagen Gelegenheit gehabt mit einem angesehenen Landmanne zu sprechen der mir erzählt hat, daß er Obmann eines größeren Ausschusses, eines Concurrencyausschusses, gewesen sei, und daß er das Unglück gehabt habe lauter Collegen zu besitzen, welche zu allem, was er vorgebracht habe, ja gesagt haben. Das habe zur Folge gehabt, daß er wiederholt Mißgriffe begangen habe und daß er dann die Concurrency veranlassen mußte die gefaßten Beschlüsse zurück zu ziehen.

Das ist ein Beweis, daß es in einem Berathungskörper nicht immer gut ist, zu allem ja zu sagen. Jedem soll Gelegenheit geboten werden seine Meinung auszusprechen und die Ansicht der Einzelnen kennen zu lernen, damit man auf das Richtige kommt. Das ist Aufgabe eines jeden Berathungskörpers und umsomehr des Landtages. Ich muß mir daher mit allem Ernste verbitten, daß meine Stellung, meine Thätigkeit in dieser Versammlung auf diese Weise gedeutet wird; auffassen kann sie Jeder wie er will, daran kann ich nichts ändern, aber in öffentlicher Versammlung meinem Wirken eine solche Deutung zu geben, das verbitte ich mir, wie ich schon gesagt habe, allen Ernstes.

Mart. Thurnher: Es ist bereits der Debatte genug gepflogen worden, ich möchte daher nur noch eine ganz kurze Bemerkung machen.

Der fünfte und sechste Gegenstand der heutigen Tagesordnung stehen in einem gewissen Zusammenhang und der hohe Landtag hat durch seinen Beschluß beim fünften Gegenstand sein Interesse für derartige Bestrebungen bereits kund gethan und ich glaube, daß die Herren mit der votirten Summe für das erste Jahr zufrieden sein können und wenn dann in der Folge weiter mit Erfolg fortgearbeitet wird, so wird die votirte Summe in nächster Zeit auch erhöht und die Beihilfe auch auf gewerbliche Schicken ausgedehnt werden und es wird dann auch für die Abgeordneten der Landgemeinden später der Grund entfallen, daß sie nicht auch für die gewerblichen Fortbildungsschulen stimmen können. Der Anfang ist damit

gemacht, daß für die landwirthschaftlichen Fortbildungsschulen etwas geschehen ist und ich glaube man soll für jetzt damit zufrieden sein.

Übrigens beantrage ich Schluß der Debatte.

Landeshauptmann: Es ist der Antrag auf Schluß der Debatte gestellt worden. Ich ersuche daher jene Herren, welche mit diesem Anträge einverstanden sind, sich gefälligst zu erheben.

Einstimmig angenommen.

Der Herr Abgeordnete Johannes Thurnher hat noch bevor der Antrag auf Schluß der Debatte gestellt worden ist zu sprechen gewünscht, ich ertheile ihm daher noch das Wort.

Johann Thurnher: Der Herr Abgeordnete der Handelskammer kann sich die gegen ihn gemachte Bemerkung verbitten, wie er will, unserer Meinung werden wir doch Ausdruck geben.

Landeshauptmann: Wünscht der Herr Berichterstatter noch das Wort? –

Berichterstatter: Ich habe nichts mehr zu bemerken.

Landeshauptmann: Dann werden wir zur Abstimmung schreiten.

Es liegen zwei Anträge vor, und zwar einerseits der Antrag des Herrn Dr. Waibel und der schon früher im hohen Hause eingebrachte Antrag des Herrn Dr. Beck, welche beide dem Inhalte nach das gleiche sagen, nämlich: Der hohe Landtag wolle beschließen, es seien den gewerblichen

IX. Sitzung des Vorarlberger Landtags. I. Session der 7. Periode 1890.

113

Fortbildungsschulen entsprechende Jahresbeiträge aus Landesmitteln zuzuweisen, und andererseits der Ausschuß-Antrag, welcher lautet: „Auf den Antrag der Herren Abgeordneten Dr. Beck und Genossen um eine Subvention für gewerbliche Fortbildungsschulen aus Landesmitteln sei dermalen nicht einzugehen.“ Ich glaube, das nach der Geschäftsordnung der letztere Antrag als ein ablehnender und weitergehender zuerst zur Abstimmung zu bringen ist. Ich überlasse es dem hohen Hause darüber zu entscheiden.

Martin Thurnher: Ich glaube, daß nach der Geschäftsordnung der Antrag des Herrn Dr. Beck und Genossen zuerst zur Abstimmung zu bringen ist. Der Ausschußantrag ist ein ablehnender, wenn daher der Antrag des Herrn Dr. Beck die Zustimmung

erhalten sollte, dann würde die Abstimmung über den Ausschußantrag ohnehin entfallen.

Landeshauptmann: Ich werde also den von Herrn Dr. Beck und Genossen gestellten Antrag zuerst zur Abstimmung bringen und ersuche jene Herren, welche demselben die Zustimmung geben wollen, sich gefälligst zu erheben.

Es ist die Minorität.

Nun kommen wir zum Ausschuß-Antrag.

Johann Thurnher: Ich glaube, daß dieser Antrag dadurch seine Erledigung gefunden hat, daß der andere abgelehnt wurde.

Landeshauptmann: Dann kann die Abstimmung über diesen Antrag entfallen. Somit ist die heutige Tagesordnung erschöpft

Nachmittag um 3 Uhr wird der Gemeinde-Ausschuß und um 4 Uhr der volkswirtschaftliche Ausschuß Sitzung abhalten, was ich zur Kenntnis zu nehmen bitte. Die nächste Sitzung findet morgen Nachmittag um 3 Uhr statt, mit folgender Tagesordnung:

1. Vorlage des Landesausschusses betreffend die Rheinangelegenheit und als Beilage hiezu der Bericht der vom hohen Landtage entsendeten Deputation.
2. Gesuch der Fischerei-Pächter von Gaißau und Höchst, um Regelung der Schonzeiten.
3. Selbstständiger Antrag des Herrn Dr. Beck und Genossen, betreffend Abänderung des § 13 der Landesordnung.
4. Selbstständiger Antrag des Herrn Abgeordneten Bösch und Genossen, betreffend eine Vorstellung an die hohe Regierung in Sachen der Rhein-Correction und Beseitigung schädlicher Objekte aus dem Inudationsgebiete.
5. Bericht des Schulausschusses über die Regierungsvorlage, betreffend Entlohnung des Religionsunterrichtes und das Ansuchen des Gemeinde- und Ortsschulrathes von Dornbirn um Votirung des Katechetengcsetzes.
6. Bericht des Schulausschusses über das Gesuch des Vorarlbergischen Lehrervereines um Regelung der Lehrergehalte und das Gesuch der Gemeinde Fontanella um einen Beitrag aus Landes-Mitteln zur theilweisen Deckung der Lehrergehalte.

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß 1 Uhr 15 Minuten Nachmittag.)

# Vorarlberger Landtag.

9. Sitzung  
am 29. Oktober 1890,

unter dem Voritze des Herrn Landeshauptmannes Adolf Rhombertg.

Gegenwärtig: Sämmtliche Abgeordnete.

Regierungsvertreter: Herr Statthalterreirath Graf Clemens St. Julien-Wallser.

Beginn der Sitzung  $\frac{1}{2}$  11 Uhr Vormittags.

**Landeshauptmann:** Die Sitzung ist eröffnet.  
Ich ersuche das Protokoll der letzten Sitzung zu verlesen.

(Sekretär verliest dasselbe.)

Wird gegen die Fassung desselben eine Einwendung erhoben? — Da dies nicht der Fall ist, betrachte ich dasselbe als angenommen.

Ich habe den Herren verschiedene Einläufe bekannt zu geben.

Zunächst liegt hier eine Bitte der Fischereipächter von Gaifau und Höchst. Eingbracht vom Herrn Abgeordneten Nägele. Ich ersuche den Herrn Sekretär dieselbe zu verlesen.

(Sekretär verliest wie folgt:)

„Hoher Landtag!

Die unterzeichneten Fischereipächter von Gaifau und Höchst erlauben sich mit einer Bitte an die hohe Landesvertretung heranzutreten und über einen Hauptpunkt, welcher unsere, sowie auch die Interessen der gesammten Fischer Vorarlbergs schädiget, und zwar in Betreff der Schonzeit.

Wir sind allerdings nicht gegen zweckmäßige und die Hebung der Fischzucht fördernde Schonzeiten, wenn dieselben korrekt und allgemein eingeführt sind und auch gehandhabt werden.

Nun aber beginnt (um nur von einer oder zwei Fischartungen zu reden) bei uns die Schonzeit der Forellen und Rheinlanken auf dem Bodensee und Rhein schon am 1. Oktober jeden Jahres und dauert bis 31. Dezember, während die Schon-

zeit schweizerischerseits erst am 10. Oktober beginnt, daher die Schweizerfischer auf ein und demselben Gewässer um 10 Tage länger die Fischerei ausüben können als wir.

Noch schlimmer steht es diesbezüglich mit der Schonzeit in Baden, wo eine Schonzeit gar nicht besteht, wie die Beilage beweist. Es können daher die Fischer anderer Bodenseestaaten den Fischfang zum Theil länger, zum Theil ganz ohne Beschränkung ausüben, als es bei uns der Fall ist.

Wenn nun aber die Fischzucht gehoben und eine Schonzeit gehandhabt werden soll, ist es nicht nur billig, sondern sogar nothwendig, daß auf ein und demselben Gewässer die Schonzeit zur gleichen Zeit eingeführt und überall ausgedehnt werde, als sonst die Einen zum Nachtheil der Andern und des Ganzen die Fische fangen können.

Die ergebenst Gefertigten stellen daher an den hohen Landtag die ergebene Bitte, hochderselbe wolle auf geeignetem Wege dahin wirken, daß die Schonzeiten hinsichtlich des Fischfanges möglichst zweckmäßig, den Interessen der Fischer und der Hebung der Fischzucht entsprechend und auf ein und demselben Gewässer gleichmäßig eingeführt werde.

Gaißau und Höchst, am 26. Okt. 1890.

**Josef Nägele, Fischer.  
Hieronimus Nagel."**

Ich werde diese Petition s. Z. zur geschäftsordnungsmäßigen Behandlung auf die Tagesordnung setzen.

Ferner ist eingelaufen ein selbstständiger Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Beck und Genossen, betreffend die Abänderung des § 13 der Landes-Ordnung. Ich bitte denselben zur Verlesung zu bringen.

(Sekretär verliest denselben:)

### **„Selbstständiger Antrag**

der Abgeordneten **Dr. Beck, Dr. Feß, Dr. Waibel und Josef Wolf.**

In der Erwägung, daß es als zweckmäßig erscheint, daß die Zuziehung der nach § 13 der Landesordnung gewählten Ersatzmänner der Mitglieder des Landesauschusses zu den Sitzungen des letzteren und ihre Verwendung im Landes-

ausschusse überhaupt für die Zukunft gesetzlich in analoger Weise so geregelt werde, wie dies von dem hohen Landtage durch den in seiner Sitzung vom 22. ds. Mts. beschlossenen § 22 der Gemeinde-Wahl-Ordnung bezüglich der Ersatzmänner der Mitglieder der Gemeindevertretung geschehen ist, unterbreiten die Gefertigten dem hohen Landtage folgenden

Antrag:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der § 13 der Landesordnung tritt in seiner gegenwärtigen Fassung außer Kraft und hat zu lauten wie folgt:

§ 13.

Für jedes Ausschußmitglied wird nach dem Wahlvorgange des vorigen Paragraphen ein Ersatzmann gewählt.

Wenn ein Ausschußmitglied während der Landtag nicht versammelt ist, mit Tod abgeht, austritt, oder auf längere Zeit an der Beforgung der Ausschußgeschäfte verhindert ist, tritt der Ersatzmann ein, welcher zur Stellvertretung des Ausschußmitgliedes gewählt worden ist.

Das Gleiche hat jedesmal zu geschehen, wenn ein Ausschußmitglied vorübergehend verhindert ist, an den Sitzungen des Landesauschusses theilzunehmen. Ist der Landtag versammelt, so wird für das bleibend abgängige Mitglied eine neue Wahl vorgenommen.

Bregenz, am 29. Oktober 1890.

**Dr. Beck.  
Josef Wolf.  
Dr. Waibel.  
Dr. Feß."**

Ich werde diesen Antrag auf eine der nächsten Tagesordnungen setzen.

Es ist weiter eingelaufen ein selbstständiger Antrag der Herren Abgeordneten Bösch und Genossen betreffend eine Vorstellung an die Regierung über die Nothwendigkeit der Rheincorrection und Beseitigung der schädlichen Objecte aus dem Inundations-Gebiete. Ich bitte denselben zu verlesen.

(Sekretär v. Raß verliest wie folgt:)



## „Hoher Landtag!

In Anbetracht der großen Nothlage, in welche die Rheinthalbewohner durch die wiederholten Rheinausbrüche versetzt wurden:

in Anbetracht, daß der große Schaden, den die Rheinthalbewohner an Culturen, Häusern, Gewerbe und Industrie erlitten haben, nur ein Bruchtheil jenes Schadens ausmacht, der durch die Entwerthung des Besitzes ihnen erwachsen ist:

in Erwägung, daß durch die Entwerthung des Besitzes ein großer Theil des Stammvermögens verloren ist und auf immer verloren bleibt, wenn die Rheinregulierung, d. i. die Ausführung der geplanten Durchstiche: „Diepoldsau, Brugg, Fußach, noch länger verschoben wird:

in Erwägung, daß die Hochwasserstände vom 28. September 1885, vom 11. September 1888 und vom 29. auf 30. August 1890 den unwiderlegbaren Beweis liefern, daß für die Rheinthalbene nur durch die Rheinregulierung Sicherheit geschaffen werden kann, weil die Erhöhung des Rheinbettes in den letzten Jahren geradezu in erschreckender Weise fortgeschritten ist, so daß der am 28. September 1885 bis dorthin höchste Wasserstand binnen fünf Jahren mehr als um einen Meter überstiegen wurde, obwohl bei der letzten Ueberschwemmung am 29. auf 30. August 1890 die Ill und andere nähergelegene Nebenflüsse des Rheines nur ganz normalen Wasserstand hatten;

in Erwägung endlich, daß bis zur Ausführung der projectirten Rheindurchstiche, worin das einzige wirksame Mittel zur Rettung der Rheinthalbewohner aus so großer Gefahr erblickt werden kann, im günstigsten Falle noch mehrere Jahre verstreichen dürften: so wird es, wie der hohe Landes-Ausschuß in seinem Memorandum vom 10. Oktober d. J. mit Nachdruck hervorhebt, zur unbedingten Nothwendigkeit, daß nicht nur die Steinwuhren und Binnendämme in ausgiebiger und schutzbietender Weise erhöht und verstärkt werden, sondern es sollen auch die den Wasserabfluß hemmenden Objecte beseitigt werden als:

- a. Die Zufahrtsstraßen (Rampen) zu den vielen Rheinbrücken, die durch Verlängerung der vorhandenen oder Erstellung neuer Vorbrücken ersetzt werden müßten,
- b. die verschiedenen Holzpflanzungen im Inundationsgebiete;

denn bei einigen Rheinbrücken ist das ganze, bei andern aber wenigstens der größere Theil des Inundationsgebietes durch die Zufahrtsstraßen abgeschlossen, was bei allen Brücken eine große Stauung des Wassers bewirkt.

Dem Wasserabflusse sehr hinderlich sind auch gewisse Holzpflanzungen auf dem Inundationsgebiete als Erlen, Weiden und überhaupt alles Gebüsch, dagegen dürften vereinzelt stehende Bäume weniger schaden. Dieses Buschholz wird gewöhnlich alle 5—6 Jahre ausgehauen, wächst dann besonders auf den höheren Stellen des Inundationsgebietes in den ersten 2—3 Jahren ganz üppig und geschlossen auf, hemmt bei Hochwasserständen den Abfluß des Wassers bedeutend und bewirkt, weil das Laub bis zur Erde niederragt, eine geradezu riesenhafte Schlammablagerung und infolge dessen eine ungleichmäßige, dem Wasserabfluß schädliche Erhöhung des Inundationsgebietes.

Die Pflanzung vorgenannter Holzgattung ist auf dem Inundationsgebiete nur dort zu empfehlen, wo zwischen Steinwühr und Binnendamm noch größere Tiefen sind, ferner in Gruben, welche durch Aushebung von Material zur Erstellung der Binnendämme entstanden sind und endlich in schmalen Streifen den Binnendämmen entlang, durch welche letztere gegen den Anprall der Strömung mehr geschützt würden.

Zur weiteren Hintanhaltung der Schlammablagerung würde sich nach Beseitigung des Gebüsches empfehlen, daß das Inundationsgebiet von Ziegen und Rindvieh betrieben und abgeweidet und so für den Wasserabfluß rein erhalten würde.

Auf diese Weise würde dem Rheine das ihm meistens innerhalb 20 Jahren durch Erstellung vieler Brücken und Zufahrtsstraßen entriessene Terrain zurückgegeben und das beschränkte Abflußgebiet wieder erweitert und die Gefahr neuer Ausbrüche mehr verhindert werden.

Um aber diesen Zweck nicht nur halb, sondern ganz zu erreichen, wird eine hohe k. k. Regierung dringend gebeten werden müssen, mit der schweizerischen Regierung in Unterhandlung zu treten und dieselbe zu veranlassen, ihrerseits ähnliche Vorkehrungen zur Erweiterung des Abflußgebietes des Rheines zu treffen.

Die Gefertigten stellen hiemit in Anbetracht der großen Nothlage der Rheinbewohner und deren

Unvermögenheit in Bezug auf Selbsthilfe den Antrag:

Der hohe Landtag wolle beschließen, ihre in kurzen Zügen zusammengefaßte Vorstellung einer hohen k. k. Regierung zur hochgeneigten Würdigung zu unterbreiten.

Bregenz, den 28. October 1890.

**Engelbert Bösch**, Landtagsabg.  
**Jacob Mägele**, Landtagsabg.  
**Josef Heinzle**, Landtagsabg.“

Ich werde auch diesen Antrag in Druck legen lassen und ihn auf eine der nächsten Tagesordnungen setzen. Ich muß mir nun an das hohe Haus die Anfrage erlauben, ob es nicht unbeschadet dessen, daß die Druckerei mit dem Setzen der beiden Anträge nicht fertig wird, möglich wäre, diese beiden Gegenstände behufs formeller Behandlung auf die morgige Tagesordnung zu setzen, damit wir in Rücksicht auf die bevorstehenden Feiertage in der Arbeit nicht gehemmt werden. Ich muß diese Frage stellen, denn wenn auch nur ein einzelnes Mitglied dieses hohen Hauses einen Widerspruch erheben würde, könnte ich diese Gegenstände nicht zur ersten Lesung bringen.

**Dr. Waibel**: Bezüglich des Antrages den wir Dr. Beck und Genossen gestellt haben können wir auf die Drucklegung verzichten.

**Bösch**: Ich glaube, daß auch wir das thun können.

**Landeshauptmann**: Wenn kein Gegenantrag gestellt wird, werde ich daher obige Einlauffstücke zur formellen Behandlung auf die morgige Tagesordnung setzen. — Es erfolgt keine Einsprache, und somit nehme ich an, daß das hohe Haus meinem Vorschlage zustimmt.

Wir gehen nun zur Tagesordnung über.

Der erste Gegenstand ist der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Waibel in Betreff Abänderung des Armengesetzes.

Ich erwarte einen Antrag über die formelle Behandlung.

**Dr. Waibel**: Nachdem diesem Antrage eine Begründung nicht beigegeben war, so ist es von

meinem Standpunkte aus unerläßlich dieselbe heute zu geben, und zwar bin ich dazu durch die Situation, die die Minorität hier einnimmt, genöthigt. Dieser Antrag kann zwei Schicksale haben, entweder kann der Landtag auf eine Zuweisung desselben gar nicht eingehen; in diesem Falle würde jede Verhandlung über denselben ausgeschlossen sein; oder er wird einem Ausschusse zugewiesen, dann habe ich Gelegenheit später denselben zu begründen, zwar nicht im Ausschusse selbst, weil ich nicht Mitglied desselben bin, aber ich kann das in diesem hohen Hause thun. Was ich aber jetzt anführen möchte, ist ungefähr Folgendes, und ich brauche hiezu nur wenige Worte.

Aus diesem Paragraphen, den man recht eigentlich einen Vorsteher-Paragraphen nennen könnte, ist zu entnehmen, daß in diesem hohen Hause gegen die Gemeinde-Vorsteher ein etwas ungünstiger wenn nicht geradezu feindseliger Wind weht. Wenigstens die Beschlußfassungen vom letzten Mittwoch sind ein eclatanter Beweis dafür, denn die Beschlußfassungen über die §§. 90 und 96 sind für die Gemeindevorsteher beschämend, wenigstens fasse ich es so auf, und sie sind auch beschämend für das ganze Land. Im Jahre 1882 ist ein Gesetzgebungs-Akt vollzogen worden, der nicht von ähnlichen Motiven ausgegangen ist, wie die Beschlußfassung vom letzten Mittwoch. Ich habe Gründe zu vermuthen, daß dort andere Motive geherrscht haben. Das Gesetz um welches sich hier handelt, und welches im Jahre 1882 beschlossen wurde, ist das Armen-Gesetz, zu welchem man das Armengesetz von Oberösterreich als Vorbild genommen hatte. Was hat nun die Landesverhandlung mit diesem sehr guten Gesetzesmuster gemacht? Sie hat, ich gebe das zu, einige Bestimmungen, die für unser Land nicht nothwendig waren, ausgelassen, sie hat aber andererseits im § 49 Aenderungen vorgenommen, die nach meiner Ueberzeugung und Erfahrung nicht zweckmäßig waren.

Man hat bei der Abänderung dieses Paragraphen Folgendes gemacht:

Der § 61 des Landesgesetzes von Oberösterreich, welcher ursprünglich zum Muster vorgelegen ist, lautet folgendermassen: „Mitglieder des Armenrathes sind:

a. der Gemeindevorsteher,

b. die katholischen und akatholischen Pfarrvorstände (in deren Verhinderung die von ihnen delegirten Seelsorge-Stellvertreter) derjenigen Pfarrsprengel, zu welchen die Ortsgemeinde mindestens mit einem Drittheil ihrer Bewohner gehört, oder deren Pfarrkirche im Gebiete der Ortsgemeinde gelegen ist, wie auch der Vorstand der etwa an dem Orte der befindlichen israelitischen Cultusgemeinde, falls Angehörige derselben an den Armenfond dieser Ortsgemeinde einen Anspruch machen;

c. die Armenväter."

Unser jetziges Gesetz lautet:

„§ 49. Mitglieder des Armenrathes sind:

a. die Armenfondsverwalter.

b. die katholischen Pfarrvorstände rc.

c. die Armenväter."

Unser Landtag hat also im Jahre 1882 den Gemeindevorsteher, der in Oberösterreich an der Spitze des Armenrathes steht, aus dem Armenrath hinausgeworfen und hat an Stelle desselben einen Funktionär zweiten Ranges gestellt. Das ist wohl nur geschehen um die Dreierheit, wie sie im § 48 aufgeführt ist nicht zu stören. Der Armenfondsverwalter ist entweder als Armenvater Mitglied des Armenrathes, oder er ist eine von der Gemeinde angestellte Persönlichkeit; in letzterem Falle kann er aber zugleich wie das bei anderen Gemeindebeamten üblich ist, nur zur Information beigezogen werden; eine mitstimmende Stellung könnte ich wenigstens demselben nicht einräumen. Was nun die Gemeindevorsteher anbelangt, so muß ich bezüglich der Stellung derselben auf den Bericht vom Jahre 1882 hinweisen. Da sagt der Berichterstatter, und das war der Herr Abgeordnete Schneider, der in der Gemeindevorverwaltung gewiß eine Erfahrung gehabt hat. (Johann Thurnher ruft: „Gewiß eine Erfahrung gehabt hat.“) Gewiß hat er Erfahrung gehabt, und er hat sie auch bewiesen, aber er besaß ein nachgiebiges Gemüth; seine Ueberzeugung war bei dieser Sache gewiß eine andere. In diesem Motivenberichte steht Folgendes:

„Nach § 48 ist der Armenrath die erste, der Gemeinde-Vorsteher die zweite Armenbehörde und im § 58 wird der Armenrath ausdrücklich dem Gemeindevorsteher unterstellt. Es ist daher wohl nicht angezeigt, daß der Gemeinde-

vorsteher als zweite Behörde schon ex lege zugleich Mitglied und Vorsitzender der ihm untergeordneten ersten Behörde sei, zumal ihm in der durch die genannten Paragraphen angewiesenen Stellung im Hinblick auf die im § 60 gegründeten Befugnisse die nach der Armen- und Gemeindegesetzgebung zustehende Ingerenz in der öffentlichen Armenpflege ausreichend gewährt ist. Ueberdies muß auch darauf gesehen werden, den ohnehin, namentlich in größeren Gemeinden, mit Geschäften des selbstständigen und übertragenen Wirkungskreises überladenen Gemeindevorsteher möglichst zu entlasten anstatt noch mehr zu belasten. Für solche Gemeinden aber, in denen die Berufung des Gemeindevorstehers in den Armenrath wünschenswerth erscheint, ist immer noch durch die freie Wahl das Mittel geboten, denselben zum Mitgliede und beziehungsweise Vorsitzenden des Armenrathes zu bestimmen.“

(Johann Thurnher ruft: „Das ist auch richtig.“)

**Landeshauptmann:** Ich bitte den Herrn Redner nicht zu unterbrechen.

**Dr. Waibel** (fortfahrend:) Ist das eine Gesetzgebung? Im ersten Theile dieser Begründung heißt es: „Der Gemeindevorsteher kann nicht im Armenrath sein, weil er nach § 58 dem Armenrath übergeordnet ist.“ Das heißt also er gehört nicht hinein, dann heißt es aber wieder einige Zeilen weiter: „man kann ihn hineinnehmen.“ Es heißt im § 58: „Der Armenrath untersteht dem Gemeindevorsteher. Nun ist aber das im Armengesetz, welches man zum Muster genommen hat, nicht enthalten. Dort heißt es: „Der Armenrath untersteht der Gemeindevertretung und ist derselben verantwortlich;“ das ist consequent und logisch. Wenn es aber im § 58 heißt: „Der Armenrath untersteht dem Gemeindevorsteher,“ dann muß es im Gesetze auch ausgesprochen sein, wie untersteht er dem Gemeindevorsteher? Wenn das nicht ein Mangel im Gesetze ist, wenn gar keine näheren Bestimmungen über den Wirkungskreis des Gemeindevorstehers in demselben enthalten sind, dann weiß ich nicht, was Gesetz ist. Nach der vorliegenden Bestimmung im § 58 hat der Gemeindevorsteher in Armensachen eigentlich gar nichts daren zu reden.

Wie nun dieses Gesetz gehandhabt wird, davon kann ich ein paar Exempel geben. Ein Exempel ist das — wovon vielleicht der hohe Landes-Ausschuß näheren Aufschluß geben kann — es ist vorgekommen, daß in einer Gemeinde der Herr Pfarrer den gesammten Armenrath darge stellt hat, er ist Armenfondsverwalter und alles miteinander. Es gibt aber auch eine andere, und zwar ansehnliche Gemeinde, in welcher vollkommen anders verfahren wird. In dieser Gemeinde, die ich meine, hat man sich um das Gesetz vom Jahre 1882 ein Pfifferling gekümmert, man hat es mit Zulassung des Landesauschusses gemacht, wie die Sache sich bis dorthin bewährt hatte, und ich kann diesen Herren nicht Unrecht geben, wenn sie vom praktischen Standpunkte ausgegangen sind. In Bregenz ist nämlich kein Armenrath nach Vorschrift des § 50 gewählt worden, sondern da bildet wie vorher der gesammte Stadtrath und der Herr Pfarrer den Armenrath und der Bürgermeister Vorsitzender des Armenrathes. Stimmt das mit dem Gesetze überein?

Ist das Gesetz nicht für Bregenz so gut wie für die andern Gemeinden Vorarlbergs gemacht worden?

Heißt es im Titel des Gesetzes, wie bei Reichs-gesetzen: „Dieses Gesetz besteht für alle Kronländer, mit Ausnahme von Galizien und Lodo merien.“ Armen-Gesetz, giltig für das Land Vorarlberg, mit Ausnahme der Landeshauptstadt Bregenz? Also hat dieses Gesetz nur für Bregenz nicht zu gelten und hat der Landes-Ausschuß das Recht, für Bregenz eine Ausnahme vom Gesetze zu machen? Er hat da seine Befugnis ganz ent schieden überschritten.

Ich glaube ich habe nun die Mängel dieses Gesetzes zur Genüge hervorgehoben.

Ich glaube, daß den Herrn Abgeordneten bei Verfassung dieses Gesetzes noch ein anderer Ge danke vorgeschwebt hat, besonders dem Herrn Abgeordneten Johann Kohler, es ist das seine Idee und seine Urheberchaft, die er damals in einer langen Rede entwickelt hat. Der damalige Landeshaupt mann-Stellvertreter Herr von Gilm hat diese Rede als eine überflüssige Ideologie bezeichnet.

Ich stimme mit diesem Urtheil nicht überein. Diese Beurtheilung ist etwas leicht. Es ist aus den Gründen, die der Herr Kohler damals in diesem hohen Hause vorgebracht hat zu entnehmen,

daß sein Gedanke nicht der war, die Gemeinde vorsteher von der Verwaltung des Armenvermögens zu entlasten, sondern es ist dies aus ganz anderen Gründen geschehen. Er hat sich von der Armenverwaltung eine ganz andere Idee gemacht, näm lich die, die gesammte Armenverwaltung der Kirche zu übertragen, überhaupt in dieser Beziehung eine grundsätzliche Reform anzubahnen. Nun die Mitwirkung der Kirchenvorsteherung halte ich als sehr willkommen in dieser Beziehung, die Seelsorger sind vermöge ihrer Stellung in der Gemeinde berufen, mit zurathen wie bei Armenangelegenheiten vorgegangen werden soll. Ich glaube aber, daß es nicht zeitgemäß wäre, dies dieser Behörde ganz allein zu übertragen, denn dazu ist sie allein nicht berufen. Wir müssen trachten, die Sache so zu behandeln, wie sie den factischen Verhältnissen entspricht und nach meiner Ueberzeugung hätte man daher im Jahre 1882 besser gethan, wenn man den Ge setzesabschnitt von § 48 bis 62 so angenommen hätte, wie er im Gesetze von Oberösterreich steht.

Ich glaube nun die Gesichtspunkte die mich bei der Einbringung des Antrages geleitet haben, Aus druck gegeben zu haben und damit schließe ich.

**Dr. Feß:** Da der Herr Vorredner die Stadt Bregenz zu einen speziellen Gegenstande seiner Erörterung gemacht hat, so bin ich genöthiget, auf die bezüglichen Bemerkungen zurück zu kommen.

Der Landesauschuß hat seinerzeit, soweit es mir erinnerlich ist, an die Stadtvertretung von Bregenz und wahrscheinlich auch an alle anderen Gemeinden, die Aufforderung ergehen lassen zu berichten, in welcher Art das Armengesetz in Anwendung gebracht werde. Wir haben dieser Aufforderung auch entsprochen, und haben dem Landesauschusse mitgetheilt, und zwar haben wir das hinreichend begründet, daß wir über den Na men des Gesetzes nicht hinausgegangen sind, son dern daß wir nur bemüht waren dasselbe in richtiger Weise zur Anwendung zu bringen, und zwar in der Weise, wie es den hierortigen Verhältnissen am besten entspricht. Es ist allerdings richtig, daß ich als Bürgermeister im Armenrathe sitze, d. h. daß ich mich an den Arbeiten des Armenrathes theilnehme, als Vorsitzender desselben, und zwar auf Grund der Wahl der Gemeinde vertretung und das entspricht auch vollständig dem Wortlaute des Armengesetzes. Die Armen-

väter, welche von der Gemeindevertretung gewählt sind, erscheinen regelmäßig zu den betreffenden Sitzungen, und wenn das eine oder andere Mitglied des Stadtrathes es für angezeigt findet, diesen Sitzungen anzuwohnen, so glaube ich, daß dies im Sinne des Gesetzes gelegen ist, und daß das keine Mißachtung desselben ist, denn das ist den Stadtrathsmitgliedern nicht verboten, sondern ich glaube vielmehr, daß es wünschenswerth ist, wenn dieselben, die die Verhältnisse der Gemeinde kennen, sich an den Berathungen betheiligen, und es ist auch nie ein Beschluß im Armenrathe gefaßt worden, der angefochten worden wäre. Es ist immer der katholische Pfarrer, wenn nothwendig auch der protestantische den Berathungen beigezogen worden, wie es dem Gesetze entspricht, und ich wüßte auch nicht, warum die Verrechnung des Armenvermögens nicht von der städtischen Administration besorgt werden könnte. Es ist dies die beste und sicherste Garantie, denn den Verwalter, welcher auch als Armenfondsverwalter bestellt ist, steht ein Controlor zur Seite und überdies ist auch ein aus der Gemeindevertretung gewählter Referent da, und das ist glaube ich die sicherste Gewähr für eine genaue Verwaltung. Ich wollte dies nur darum bemerken, daß man überzeugt sein kann, daß wir nicht über den Namen des Gesetzes hinausgegangen sind, und ich füge nur noch hinzu, daß bei uns in der Weise vorgegangen wird, wie es dem Gesetze entspricht.

**Dr. Waibel:** Ich habe den Ausführungen des Herrn Abgeordneten Dr. Fetz nur noch beizufügen, daß bezüglich der Armen-Administration die gleichen Verhältnisse auch in Feldkirch, Bludenz und Dornbirn bestehen wie in Bregenz und ebenso wird das auch in anderen Gemeinden des Landes der Fall sein, und darum sehe ich auch nicht ein, warum gerade der Stadt Bregenz eine besondere Begünstigung eingeräumt werden sollte. Dieses Verhältnis besteht schon seit dem Jahre 1882 und ich glaube man hätte das Gesetz derart verfassen sollen, daß es auch für alle Gemeinden gleich entsprechend gewesen wäre, oder man hätte die der Stadt Bregenz gewährte Ausnahme auch den andern im gleichen Verhältnis stehenden Gemeinden zugestehen sollen.

**Johannes Thurnher:** Ich glaube zunächst nur den Landes-Ausschuß gegen die Vorwürfe in Schutz

nehmen zu müssen, welche ihm hier gemacht worden sind. Einerseits hat zwar der zweite Redner Herr Dr. Fetz die Gesetzesmäßigkeit der Bregenzer-Verhältnisse bereits nachzuweisen gesucht, jedoch auf der andern Seite muß ich bemerken, daß es wohl schwer ist, ohne Studium der Aktenlage im speziellen Falle genau und bestimmt auszusprechen, wer recht hat oder nicht. Nur Eines möchte ich dem Herrn Dr. Waibel gegenüber bemerken, daß der Landesauschuß in der Regel nur dann einschreitet, wenn die Gesetze verletzt werden, wenn Klagen einlaufen und zwar dann im Entscheidungswege. Solche sind meines Wissens nicht eingelaufen, im Gegentheil scheint der Herr Bürgermeister von Bregenz sich an den Landes-Ausschuß gewendet zu haben, und es ist anzunehmen, daß der Landesauschuß seinem Vorgehen die Zustimmung nur in der Ueberzeugung gegeben hat, daß dasselbe mit Bestimmungen des Gesetzes nicht im Widerspruche stehe.

Herr Dr. Waibel hat dann auch zwei Herrn kritisiert die an diesem Berichte betheiligt waren, welche aber heute nicht mehr im Landtage sind und die sich daher heute hier nicht mehr vertheidigen können. Der eine davon ist überdies mit Tod abgegangen, so daß es ihm auch sonst nicht möglich wäre, sich überhaupt noch in irgend einer Weise zu vertheidigen. Ich muß das mit Tod heimgegangene ehemalige Mitglied dieses Landtages nur vor dem einen Vorwurf schützen, daß es, obwohl es Berichterstatter war, die Gedanken seines Berichtes nicht vom Herrn Abgeordneten Kohler entlehnt hat, denn fogut der Herr Abgeordnete Kohler seine eigenen Gedanken hatte, eben so hat aber auch der Abgeordnete Schneider seine eigenen Gedanken gehabt und es war daher für keinen von beiden nothwendig, daß sie die Gedanken von einander entlehnten. Ich muß zur Klarstellung jedoch weiter bemerken, daß sich diese zwei Herren in manchen Fällen in Uebereinstimmung gefunden haben.

**Fink:** Nachdem ich in einer früheren Sitzung gegen den Herrn Dr. Waibel gesprochen habe, so muß ich, um gerecht zu sein, heute in einer Beziehung für denselben eintreten, nämlich in so weit, daß ich meiner Freude Ausdruck geben und constatiren muß, Herr Dr. Waibel fange doch an, sich dem Usus, der hier im Landtage seit

Jahren besteht, nämlich einzelne Gesetzesparagraphen zu ändern, zu acomodiren. Es scheint mir, er hat auch das Gute für sich, daß er leicht befehrt werden kann. (Heiterkeit.)

Es scheint mir ferner, daß er sich nun selbst zur Gesetzesflickerei herbeilasse und ich möchte ihm sogar noch verzeihen, wenn er früher immer von Gesetzesflickerei gesprochen hat, besonders wenn er die Gesetzesflickerei so versteht, daß man die Paragraphe in der Weise abändern würde, wie er es uns heute vorschlägt. Wenn ich den Herrn Dr. Waibel recht verstanden habe, sagt er selbst, daß der § 58 des für die öffentliche Armenpflege bestehenden Gesetzes, wornach der Gemeindevorsteher das Aufsichtsrecht über den Armenrath hat, im Widerspruche zu demjenigen Passus des ehemaligen Berichtes stehe, nach welchem der Gemeindevorsteher in den Armenrath gewählt werden könne.

(Dr. Waibel ruft: Das habe ich nicht gesagt.)

So habe ich es aufgefaßt, und in diesem Falle würde dann nach Acceptirung des Antrages, dieser Widerspruch um so deutlicher hervortreten, wenn der Gemeindevorsteher wirklich Mitglied des Armenrathes sein müßte.

Ich habe noch auf ein anderes Wort, das Herr Dr. Waibel fallen gelassen hat, zurückzukommen, nämlich es sei beschämend für die Gemeindevorsteher, daß man in der letzten Sitzung dem § 96 der G.-D. zugestimmt habe. Ich hätte, wie ich das schon früher bemerkt habe, solche Ausdrücke von einem gebildeten Herrn nicht erwartet, der Ausdruck, „daß es beschämend sei“, ist ein sehr abträglicher. Diese Bemerkung des Herrn Dr. Waibel macht den Vorstehern die größten Vorwürfe. Wir haben die Sache wohl überlegt und nach jeder Richtung in Erwägung gezogen. Es könnte mit der Zeit ja vielleicht kommen, daß die Majorität des Landes-Ausschusses liberal wäre, wir haben aber nicht das geringste Bedenken gehabt, daß eine solche Landes-Ausschuß-Majorität die Gemeindevorsteher „mißhandeln“ würde, wie das von Seite des Herrn Dr. Waibel befürchtet wird.

Um mich nun aber über diesen Antrag des Herrn Dr. Waibel besser orientiren zu können, hielt ich es für gut, wenn ein Mitglied des letzten Landes-Ausschusses uns die Mittheilung machen könnte, in wie weit seit dem Bestehen des Gesetzes sich ein Bedürfnis gezeigt hat, Abänderungen an demselben vorzunehmen, ich hielt es für gut,

wenn man uns mittheilen könnte, ob diesbezüglich Klagen beim Landes-Ausschusse eingelaufen seien.

**Dr. Waibel:** Ich will nur eine kurze Bemerkung auf die humane Behandlung des Herrn Vorredners machen. Ich war schon gefaßt darauf, daß solche Vorwürfe nicht ausbleiben werden. Ich habe meinen Antrag auch nicht in der Hoffnung eingebracht, daß er durchgehen werde, und dadurch, glaube ich, entfällt für den Landtag jede Gesetzesflickerei und zwar in diesem Falle ganz gewiß. Meine Absicht ging dahin, auf Grund wenigstens meiner Erfahrungen nachzuweisen, daß hier ein Widerspruch vorliegt. Ich habe ausdrücklich gesagt, daß dieser Widerspruch darin liegt, daß es heißt: der Armenrath untersteht dem Gemeindevorsteher, also deshalb glaube ich, kann ein Gemeindevorsteher nicht Mitglied des Armenrathes sein; das ist ein Widerspruch und damit schließe ich.

**Johannes Thurnher:** Ich kann dem Herrn Abgeordneten Fink auf seine Anfrage, ob beim Landes-Ausschusse Beschwerden über die Unzweckmäßigkeit des Armengesetzes eingelaufen seien, nur bemerken, daß meines Wissens, wenigstens in jenen Sitzungen, welchen ich beigewohnt habe, solche Beschwerden nicht eingelaufen sind, also kann daraus der Schluß gezogen werden, daß in den meisten Gemeinden dieses Bedürfnis nicht empfunden wird, welches Herr Dr. Waibel nach seinem Antrage zu haben scheint.

**Mägele:** Wenn man auf die Reden des geehrten Herrn Dr. Waibel aufpaßt und auf die Bemängelung, die er dem Armengesetze ausstellt, so könnte man schließlich zur Ansicht kommen, daß wir eine Regierung hätten, die nicht fähig wäre, ein Gesetz, welches der Sanction vorzulegen ist, zu prüfen. Ich glaube aber, daß die Regierung klug genug war, dieses Gesetz zu kennen; ich glaube daher, daß diesem Gesetze nicht so viele Mängel anhaften, wie Herr Dr. Waibel sie anführt.

**Martin Thurnher:** Wenn es sich nur um diese Aenderung im Armengesetze handelt, die Herr Dr. Waibel hier beantragt, dann glaube ich, ist es nicht eine unbedingte Nothwendigkeit, auf eine solche Abänderung einzugehen. Wie von einem der Herren Vorredner hervorgehoben wurde, hat sich im Laufe von acht Jahren keine Nothwendigkeit

gezeigt, dieses Gesetz zu ändern. Es sind dem Landes-Ausschusse auch Seiten jener Gemeinden, in welchen sich die Vorsteher nicht in den Armenrath wählen ließen, wie dies in Dornbirn der Fall war, keine Klagen eingelaufen und die Armenräthe haben ohne Anstand durch die ganze Zeit ihres Amtes gewaltet ohne daß, wie gesagt, diesbezugs die geringsten Beschwerden laut geworden wären. Uebrigens ist der Antrag selbst lückenhaft, denn wenn man auf denselben eingehen wollte, müßte man mehrere Paragraphe, z. B. § 48 und 58 abändern,

(Dr. Waibel ruft: Ganz richtig!)

und dann dürfte zudem der Antragsteller vielleicht auch noch die Abänderung anderer Paragraphe wünschen oder für nothwendig halten. Ich glaube, man sollte warten, bis eine allgemeine Abänderung des Gesetzes beantragt wird, bis alle diesbezüglichen Wünsche klar gestellt werden, denn diese beantragte Aenderung wäre nur eine Flickweise, die ja nach frühern Ausführungen Dr. Waibels nicht vorgenommen werden soll. Wenn aber dem Antragsteller alles Uebrige im Gesetze gefällt, nur der § 49 nicht, dann ist es mit der Gesetzgebung in diesem hohen Hause nicht so schlimm bestellt, wie es Dr. Waibel hier und anderswo der erstaunten Welt weiß machen wollte und will.

— Es hat der Antragsteller gesagt, die Regierung habe damals den Wunsch geäußert, daß die Gemeindevorsteher im Armenrathe Aufnahme finden; nun das ist wahr; er hat uns aber auch die bezügliche Begründung bereits mitgetheilt, die damals der landtägliche Ausschuss zur Fassung dieses Paragraphen vorlegte, welche Begründung keines weiteren Commentars bedarf. Es ist nicht nothwendig, daß ich diese Begründung vorlese, es ist dies bereits vom Herrn Antragsteller geschehen.

Aus all den dort vorgebrachten Gründen und den übrigen von mir erwähnten, kann ich für meine Person die Zuweisung dieses Antrages an einen Ausschuss nicht empfehlen.

**Dr. Waibel:** Die Lückenhaftigkeit meines Antrages habe ich im Eingange meiner Begründung angedeutet und zu verstehen gegeben, daß auch eine Abänderung anderer Paragraphe des IV. Abschnittes eintreten müßte. Soweit habe ich das Gesetz schon studirt. Aber das ist nicht in der Ordnung, daß in diesem Gesetze in keiner Weise

vom Wirkungskreise des Gemeindevorstehers gegenüber dem Armenrathe die Rede ist, das ist eine empfindliche Lücke, das wird mir jeder zugestehen, der das Gesetz genau kennt und zu handhaben hat. Das hat man in Bregenz auch sofort empfunden, da hat der Bürgermeister auch den Sitz im Armenrathe eingenommen, man hat sich durch diese Bestimmungen nicht beirren lassen, aber dort, wo man nach dem Gesetze vorgeht, wird man diese Lücke desselben sehr empfinden. Ich habe das dem Landes-Ausschusse nicht mitgetheilt, das hätte keinen Erfolg gehabt, ich habe nur die Gelegenheit benutzt, dies hier zur Sprache zu bringen, ich habe keine Gesetzesflickerei machen wollen; ich weiß, daß dieser mein Antrag nicht die Annahme finden wird, darüber täusche ich mich nicht, aber das Bedürfnis habe ich empfunden, auf diesen wichtigen Punkt aufmerksam zu machen und das kann mir Niemand wegstreiten, daß diese Lücke besteht.

**Fink:** Der Herr Abgeordnete der Handelskammer hebt mit Nachdruck hervor, daß ein von ihm gestellter Antrag überhaupt nicht zur Geltung kommen könne. Das ist ein ziemlich schwerer Vorwurf für die Majorität des Landtages. Ich glaube aber, wenn der Herr Abgeordnete der Handelskammer dieser Ansicht huldigt, so ist er selbst am meisten Schuld daran, er schneidet sich, obwohl er Doctor ist, die Adern selber ab. Er hat im Anfange der heutigen Debatte bemerkt, daß es ihm nirgends als im hohen Hause gegönnt sei, seine Ansichten auszusprechen, weil er, wenn ich recht gehört habe, keinem Ausschusse angehöre, und er deshalb seinen Antrag nicht vertheidigen könne. Nun ist es aber bekannt, daß Herr Dr. Waibel selbst Schuld daran ist, daß er keinem Ausschusse angehört, und voraussichtlich in keinen sobald mehr kommen wird; er hat die Wahl in Schulausschuss nicht angenommen, und erklärt, daß er sich auch bei andern Ausschüssen nicht betheiligen werde. Es wäre durchaus nicht ausgeschlossen gewesen, daß für diesen speziellen Antrag ein eigener Ausschuss bestellt und der Antragsteller in denselben gewählt worden wäre, wenn er nicht im Vorhinein erklärt hätte, er werde sich künftig an den Arbeiten der Ausschüsse activ nicht betheiligen.

**Landeshauptmann:** Wünscht noch Jemand das Wort?

**Martin Thurnher:** Ich muß dem Herrn Dr. Waibel erwidern, daß es keiner Gemeinde benommen ist, ihren Vorsteher als Mitglied des Armenrathes zu wählen, ja sogar zum Vorsitzenden desselben zu machen.

(Dr. Waibel ruft: Aber gesetzlich ist es nicht.)

(Johann Thurnher ruft: Aber die Möglichkeit hierzu ist gegeben.)

(Dr. Waibel ruft: Dann kann man thun wie man will.)

**Landeshauptmann:** Wünscht noch Jemand das Wort?

Nachdem ein Antrag behufs formeller Behandlung des Gegenstandes bisher nicht gestellt ist, so bitte ich es zu thun. — Es erfolgt kein solcher Antrag, somit ist nach § 25 der Geschäftsordnung der Antrag des Herrn Dr. Waibel ohne Abstimmung als abgelehnt betrachtet, und wir können zum zweiten Gegenstande der Tagesordnung übergehen; das ist der selbstständige Antrag des Herrn Abgeordneten Welte und Genossen betreffs der Waffenübungen der Reservisten und Landwehrmänner.

Dieser Antrag ist den Herren gedruckt zugekommen. Ich erwarte über die formelle Behandlung dieses Gegenstandes einen Antrag.

**Welte:** Ich beantrage die Zuweisung dieses Gegenstandes an den Gemeindeauschuß.

**Landeshauptmann:** Es ist die Zuweisung an den Gemeindeauschuß beantragt. Wünscht Jemand das Wort? — Es ist dies nicht der Fall, somit nehme ich an, daß der gestellte Antrag die Zustimmung des hohen Hauses hat. — Sie ist gegeben und es wird die Zuweisung in dieser Weise erfolgen.

Der dritte Gegenstand ist der selbstständige Antrag des Herrn Abgeordneten Nägele betreffend die Forderung des Landes an das hohe k. k. Aerar.

Ich erwarte auch hierüber einen Antrag über die formelle Behandlung dieses Gegenstandes.

**Fritz:** Ich beantrage, daß dieser Gegenstand dem volkswirtschaftlichen Ausschusse zugewiesen werde.

**Landeshauptmann:** Der Herr Abgeordnete Fritz beantragt die Zuweisung dieses Gegenstandes an den volkswirtschaftlichen Ausschuß. Wünscht Jemand das Wort? — Da dies nicht der Fall ist, so nehme ich an, daß das hohe Haus mit diesem gestellten Antrage einverstanden ist. — Die Zustimmung ist gegeben.

Der vierte Gegenstand ist die Petition des Fischereivereines um Unterstützung aus Landesmitteln.

**Schappler:** Ich beantrage, daß dieser Gegenstand dem Finanz-Ausschusse zur Berathung und Berichterstattung zugewiesen werde.

**Landeshauptmann:** Herr Schappler beantragt die Zuweisung dieses Gegenstandes an den Finanzausschuß. Erfolgt eine Bemerkung? — Da dies nicht der Fall ist, nehme ich an, daß das hohe Haus hiemit einverstanden ist.

Der fünfte Gegenstand ist der Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses über den selbstständigen Antrag der Herren Abg. Dr. Beck und Genossen auf Subventionirung landwirthschaftlicher Fortbildungsschulen.

Ich ersuche den Herrn Berichtstatter Johann Thurnher gefälligst den Bericht vorzutragen.

**Johann Thurnher:** (Verliest Beilage XVI.)

**Landeshauptmann:** Wünscht Jemand das Wort?

**Dr. Waibel:** Ich glaube, daß das Comité, das diese Sache behandelt hat, gut gethan hätte, wenn es bemüht gewesen wäre, über die Frequenz dieser Schulen nähere Daten zu sammeln. Diese landwirthschaftlichen Fortbildungsschulen haben für das Land eine große Bedeutung. Ich muß hier aufmerksam machen, daß in den letzten paar Jahren die Honorirung der Lehrer eine bedeutend magerere war, als wie früher, und daß diese Honorirung Schuld daran ist, daß diese Schulen, die im Lande beliebt waren, vielfach eingegangen sind. Diese Wahrnehmung hat uns veranlaßt, den Antrag zu stellen, daß der Landes-Ausschuß diese Schulen wieder in's Leben rufe. Ich könnte durch Beispiele zeigen, und zwar gerade seitens



dieser Schulen in Dornbirn, daß sie eine lebhaftere Theilnahme fanden, und das war in anderen Gemeinden auch der Fall. Eine Ausnahme hiervon war bei uns die Schule in Haselstauden, aber an den übrigen Schulen Dornbirns war die Theilnahme eine sehr lebhaftere. Es liegen diesbezügliche Berichte vor, aus denen zu entnehmen ist, daß die Lehrer bemüht waren, nach Kräften das ihrige für diese Schulen beizutragen. Es sind in diesen Schulen nicht nur landwirthschaftliche Gegenstände vorgetragen worden, die Lehrer haben sich auch bemüht, junge Männer, oft im Alter von über 20 Jahren, im Rechnen, Lesen u. s. w. zu unterweisen.

Auch bei unserem Heere besteht die wohlthätige Übung, daß in den Wintermonaten mit der jungen Mannschaft Schule gehalten, und die Gegenstände der Volksschule, Schreiben, Rechnen und Lesen betrieben werden. Ich habe die Wahrnehmung machen können, daß auf diese Weise recht tüchtige, beim Militär, in Geschäften und Aemtern recht verwendbare Männer herangezogen wurden, und sich gute Stellungen erwarben.

Die Unterrichtsverwaltung, resp. das Ackerbauministerium ist bei Gründung dieser landwirthschaftlichen Fortbildungsschulen offenbar von dem Gedanken ausgegangen, daß sie für die Bevölkerung nützlich und zweckmäßig sein, daß diese Fortbildungsschulen zur Hebung der Landwirthschaft beitragen. In den letzten Jahren sind diese Schulen in die Agende des Unterrichtsministeriums übergegangen; allein seitens des Unterrichtsministeriums wird hierfür ein sehr geringer Beitrag geleistet, meines Erinnerns ist für dieses Jahr für ganz Cisleitänien nur ein Betrag von 7000 fl. ausgewiesen worden, und da ist dann natürlicher Weise auf Vorarlberg ein ganz geringer Betrag entfallen, und das ist eben die Schuld daran, daß diese Schulen nicht mehr gehalten werden. Es kann den Lehrern doch nicht zugemuthet werden, daß sie umsonst diesen Unterricht erteilen. Diese Schulen sind für die Bevölkerung ein großes Bedürfnis und es hätte darin kein Unterbrechen stattfinden sollen. Die Sonntagsschule, die man in verschiedenen Gemeinden wieder einführen wollte, hat sich als lebensunfähig erwiesen, man hat wohl Versuche gemacht sie einzuführen aber sie sind eingeschlafen. Die Sonntagsschulen werden meist nur im Winter

besucht, im Sommer ist es schwer junge Leute dazu zu verhalten. Die Sonntagsschulen werden auch erst nach dem nachmittägigen Gottesdienst abgehalten, der oft über drei Uhr hinaus dauert und um 5 Uhr ist es schon Nacht. Es müssen diese Schulen so eingerichtet werden, daß sie 3 bis 4 Stunden dauern, nur dann richtet man etwas aus.

Ich glaube also nicht mehr länger beweisen zu müssen, daß die landwirthschaftlichen Fortbildungsschulen ein Bedürfnis für unser Land sind, und daß wir alle dazu berufen sind, daß unsere Jugend immer mehr ausgebildet werde.

Ich bin mit dem Antrage der hier am Schlusse gestellt wird einverstanden. Ich bin dafür, daß aus Landesmitteln eine gewisse Summe ausgewiesen werde für solche Leute die sich zu diesem Lehrfache ausbilden wollen. Solange wir die Lehrerbildungsanstalt hatten, war den Lehrern Gelegenheit geboten, sich daselbst an solchen Kursen zu betheiligen, sie konnten sich für dieses Fach heranbilden. Diese Gelegenheit ist nun nicht mehr vorhanden, wenigstens ich kann mir nicht vorstellen, wo in unserem Lande hierzu noch die Gelegenheit wäre. Es steht auch hierüber im Berichte nichts. Es gibt aber bei uns noch eine sehr große Anzahl von Lehrern, welche diese Vorbildung genossen haben, welche vollkommen fähig sind, diesen Unterricht zu erteilen. Diese Wiedereinführung landwirthschaftlicher Schulen ist im besonderen Interesse des Landes. Aber wenn nur eine so kleine Subvention gegeben wird, so ist der Sache wenig geholfen.

Es ist wohl unerlässlich, daß unser Antrag mit in Beschlußfassung aufgenommen wird, nämlich der Antrag: „Der Landesauschuß . . . .

(Verliest denselben.)

Es ist unerlässlich, daß zwölf oder dreizehn hundert Gulden und wenn es auch vierzehn sind, zu diesem Zwecke gewidmet werden. Es wird eine geringere Summe nicht ausreichen die Lehrerschaft entsprechend zu betheiligen und zum Unterrichte heran zu ziehen. Ich kenne die Verhältnisse der Lehrer, sie haben in einer großen Anzahl von Gemeinden ein so geringes Einkommen daß ihnen nicht zugemuthet werden kann, daß sie die Zeit auch noch einer solchen Aufgabe unentgeltlich widmen.

Wenn aber der Landtag sich finanziell an diesem Unternehmen in der Weise theilnimmt, wie wir es beantragen, so bin ich überzeugt, daß auch die Unterrichtsverwaltung durch den guten Willen des Landes aufgemuntert zu bewegen sein wird mitzuhelfen.

Ich stelle mir die Mittel, welche durch die Annahme dieses Antrages in Anspruch genommen werden nicht so hoch vor. Wenn es 1000 oder 1500 fl. sind, so ist das alles, und wenn dem Land dadurch eine große bleibende Wohlthat erwiesen wird, so ist diese Ausgabe doch nicht hoch. Ich bitte Sie daher nehmen Sie den Antrag den das Comité vorgelegt hat und auch den Antrag, den wir gestellt haben an.

**Landeshauptmann:** Wünscht noch Jemand das Wort? —

Da dieses nicht der Fall ist, so erkläre ich die Debatte für geschlossen. Hat der Herr Berichterstatter etwas zu bemerken.

**Johann Thurnher:** Ich muß mir erlauben noch eine Bemerkung zu machen, kann mich aber kurz fassen, weil der Herr Vorredner am Bericht selbst, den ich zu vertreten habe, nur das eine ausgesagt hat, daß die Minorität sehr dankbar gewesen wäre, wenn noch weitere Mittheilungen gemacht worden wären. Dazu muß ich bemerken, daß der Ausschuß allerdings nicht alles mitgetheilt hat, was er hätte erfahren können, daß es aber parlamentarischer Brauch und Aufgabe der Antragsteller ist ihre Anträge mit dem nothwendigen Materiale zu versehen, wie auch heute der Herr Vorredner dargethan hat. Der Herr Vorredner hat die Frage gestellt, wo denn der Landesauschuß gegenwärtig beim Abgange der Lehrerbildungsanstalt in Bregenz etwa seine Remunerationen und Schüler, die solche Spezialkurse besuchen wollen, verwenden will. Nun da liegt dem Landesauschusse eine Kundmachung des Tiroler-Landesauschusses betreffend die Kurse an der landwirthschaftlichen Anstalt in Rothholz in Tirol vor, nach welcher ein halbjähriger Winterkurs abgehalten wird, in dem landwirthschaftlicher Unterricht erteilt wird, und die Schüler auch in anderen Gegenständen, wie Religion, Lesen, Schreiben, Rechnen, geometrisches Feldmessen und dergleichen weiter ausgebildet werden zum sehr billi-

gen Preise von nur 80 fl. für das halbe Jahr. Nun das wäre aber nicht dasjenige, was der volkswirthschaftliche Ausschuß bei seinem Antrage im Auge hatte, sondern das sind Spezialkurse, welche in kürzeren Zeiträumen durchgemacht werden können und je nach Neigung oder besonderen Bedürfnisse ausgewählt werden können. Da ist ein sechstägiger Kurs für Obstverwerthung vom 20. bis 25. Oktober mit einem Eintrittsgelde von 5 fl. Ich bemerke, daß dieses Eintrittsgeld immer auch die Verpflegung während der ganzen Zeit in sich begreift; dann ein achtwöchentlicher Kurs über Behandlung von Kühen und erste Hilfeleistung bei Erkrankungensfällen von Kindern, vom 27. Oktober bis 20. Dezember, Verpflegskosten 35 fl.; dann ein Käseereikurs vom 7. Jänner bis 21. Februar, Verpflegskosten 30 fl.; ferner ein zehnwöchentlicher Waldwächterkurs vom 22. Februar bis 3. Mai, Verpflegskosten 43 fl.; ein zweiwöchentlicher Bodenentwässerungskurs vom 20. März bis 2. April, Verpflegskosten 8 fl.; ein Obstkurs vom 2. April bis Ende April, Verpflegskosten 16 fl.; ein vierwöchentlicher Milchwirthschaftskurs u. s. w. Es ist also in dieser Anstalt Gelegenheit geboten, Leute, welche sich für diese Sache interessiren, in kurzer Zeit so viel als möglich auszubilden. Selbstverständlich kann in dieser kurzen Zeit nicht alles geschehen und es wird auf den Privatfleiß der Betreffenden ankommen, ob sie sich noch weiter ausbilden und befähigen wollen.

Was den weitergehenden Antrag der Minorität betrifft, so kann ich von demselben nur sagen, daß, wie es im Bericht heißt, der volkswirthschaftliche Ausschuß ihn in Berathung gezogen hat, aber vorerst seine Aufmerksamkeit der Ausbildung der Lehrer speziell zu diesem Zwecke zuwenden will, da es doch für Jedermann einleuchtend ist, daß man um Anderen etwas mittheilen zu können, selbst etwas wissen muß. Wenn also nicht bestritten wurde, daß die Lehrer aus unserer Lehrerbildungsanstalt nicht mit landwirthschaftlichen Kenntnissen ausgerüstet ins Leben hinaus treten und bereits eine Anzahl von solchen Lehrern landwirthschaftlichen Unterricht erteilt ohne speziell an solchen Fachkursen theilgenommen zu haben, so ist es viel wichtiger und nothwendiger, daß speziell diesen Fachkursen die Aufmerksamkeit zugewendet werde. Außerdem hat es der Ausschuß noch offen gelassen, wer die bezüglichen Kosten der landwirth-

schäftlichen Fortbildungsschulen zu bestreiten habe, ob das Land oder die zunächst beteiligten das heißt diejenigen Gemeinden, welche den entsprechenden Nutzen davon genießen.

Ich kann daher nur die Annahme des Ausschußantrages empfehlen und erkläre, daß ich für den weiter gehenden Antrag nicht stimmen werde.

**Landeshauptmann:** Wir schreiten nun zur Abstimmung. Wir haben zwei Anträge vor uns, und zwar den durch den volkswirtschaftlichen Ausschuß gestellten und als zweiten den Antrag, welcher von dem Herrn Abgeordneten Dr. Waibel im Anschlusse daran weiter eingebracht wurde. Ich werde also zunächst den Antrag zur Abstimmung bringen, welcher der volkswirtschaftliche Ausschuß Ihnen vorgelegt hat und welcher lautet: „Der Landesauschuß wird ermächtigt zur Förderung und Verbreitung landwirthschaftlicher Kenntnisse im Jahre 1891 einen Betrag von fl. 200 aus Landesmitteln zu Unterstützungsbeiträgen an Personen zu verwenden, welche landwirthschaftliche Fach- und Fortbildungs-Kurse zu dem Zwecke besuchen wollen, um sich für den landwirthschaftlichen Unterricht Anderer zu befähigen.“ Ich ersuche jene Herren, welche mit dem gestellten Antrage einverstanden sind, sich gefälligst zu erheben. Einstimmig angenommen.

Es kommt nun der zweite Antrag zur Abstimmung, welcher identisch ist mit dem vom Herrn Dr. Beck und Genossen eingebrachten Antrage, welcher lautet: „Der Landesauschuß wird ermächtigt im Einvernehmen mit dem k. k. Landes-schulrathe alljährlich Lehrern, welche landwirthschaftliche Fortbildungsschulen halten, eine ihren Leistungen entsprechende Aufmunterung aus Landesmitteln anzuweisen.“ Ich ersuche jene Herren, welche diesem Antrage beistimmen wollen, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.

Es ist die Minorität. Somit wäre dieser Gegenstand erledigt und wir kommen zum letzten Gegenstand der Tagesordnung nämlich zum Berichte des volkswirtschaftlichen Ausschusses über den selbstständigen Antrag der Herren Abgeordneten Dr. Beck und Genossen betreffend die Subventionirung der gewerblichen Fortbildungsschulen aus Landesmitteln. Ich

ersuche den Herrn Berichterstatter Creuzing gefälligst den Bericht vorzutragen.

**Berichterstatter:** (Liest den Bericht, Beil. XV.)

**Landeshauptmann:** Ich eröffne über den gestellten Antrag die Debatte.

Wünscht Jemand das Wort? —

**Dr. Waibel:** Es ist mir leid, daß ich immer allein das Wort führen muß, allein ich muß das vertheidigen, was wir im Landtag zu verantworten haben.

Es ist nicht das erstemal, glaube ich, daß an die Landesversammlung die Bitte gestellt wird für die gewerblichen Fortbildungsschulen aus Landesmitteln Beiträge zu gewähren. Es ist schon im Jahre 1886 von Seite der Gemeinde Dornbirn ein solches Ansuchen hier vorgetragen und in Verhandlung gezogen worden. Die Gemeinde Dornbirn hat dieses Ansuchen nicht aus eigener Initiative gestellt, sondern wurde geradezu von der hohen k. k. Statthalterei aufgefordert. Ich muß hier den Bericht in einem Punkte etwas berichtigen. Es heißt nämlich dort, diese Schulen seien nur in den Städten und in einzelnen Märkten Vorarlbergs eingeführt worden. Das ist etwas vag gesprochen. Wenn ich recht unterrichtet bin, so bestehen solche Schulen thatsächlich bloß in Feldkirch, Bregenz und Dornbirn.

Im Markte Dornbirn besteht die älteste. Ich will mich nun zunächst mit dieser Schule befassen. Sie ist ein Institut, welches eine ziemliche Aufgabe auf sich genommen hat. Die Herren können sich da eine Vorstellung machen, wenn ich Ihnen das Unterrichts-Programm mittheile. Es wird in dieser Schule gelehrt: zwei Stunden in der Woche freie Hand-Zeichnen, zwei Stunden geometrisches Zeichnen, zwei Stunden werden ausgefüllt mit geschäftlichen Aufsätzen und Unterricht in der deutschen Sprache, zwei Stunden mit gewerblichem Rechnen und zwei Stunden mit gewerblicher Buchführung. Diese Unterrichts-ertheilung findet statt an drei Tagen in der Woche und zwar am Sonntag von 12 bis 2 Uhr, am Dienstag von 2 bis 7 Uhr und am Donnerstag von 1 bis 5 Uhr. Dies ist schon ein ziemlich bedeutendes Schulwesen, wie ich es hier dargestellt habe, und man kann annehmen, daß in Feldkirch

und Bregenz nach einem ähnlichen Programme vorgegangen wird. Was den Besuch der Schule anlangt, so kann ich Ihnen mittheilen, daß vom Jahre 1887/88 an — seit dieser Zeit besitzt eben die Gemeinde Dornbirn eine förmlich eingerichtete gewerbliche Fortbildungsschule, was sie vorher befehlen hat war nur eine gewerbliche Zeichenschule — dieselbe von 88 Schülern frequentirt wurde. Von diesen 88 Schülern waren 57 einheimische, 24 Nicht-Dornbirner, 1 aus einem andern Kronlande und 6 aus dem Auslande.

Im Jahre 1889 stellte sich die Schülerzahl auf 78, davon waren 53 Einheimische, 17 aus anderen Theilen Vorarlbergs, 2 aus anderen Kronländern und 6 aus dem Auslande.

Im Jahre 1889/90 war die Frequenz 61. Davon waren 32 Einheimische, 23 aus anderen Theilen Vorarlbergs, 3 aus anderen Kronländern und 3 aus dem Auslande. Bei Eröffnung der Schule heuer anfangs Oktober belief sich die Schülerzahl auf 61. Davon sind 36 Einheimische, 22 aus anderen Theilen Vorarlbergs, 2 aus anderen Kronländern und einer aus dem Auslande. Sie entnehmen aus dieser Ziffer, daß die Schule nicht bloß den Einheimischen und speziell den Dornbirnern, sondern auch zum großen Theile, mehr als zu  $\frac{1}{3}$  auch jungen Leuten aus dem übrigen Vorarlberg zugute kommt. Man sollte glauben dies wäre für den hohen Landtag Anlaß genug solchen Schulen eine Aufmunterung zukommen zu lassen. Die Unterrichtsverwaltung hat dieser Schule in Dornbirn ebenfalls ihr Wohlwollen dadurch gezeigt, daß sie derselben namhafte Beträge zukommen ließ, ein Beweis, daß diese Schule nach den Intentionen der hohen Regierung geführt wird und daß dieselbe den Zweck, den sie zu erfüllen hat, auch wirklich erfüllt. Es ist auch in den Kreisen der Gewerbetreibenden die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit und Nützlichkeit dieser Schule sehr lebhaft vorhanden, welche Ansicht sich dadurch bestätigt, daß von Seite der Genossenschaften namhafte stehende Beiträge für diese Schulen geleistet werden. Man kann von den Gewerbetreibenden in Dornbirn sagen, daß dieselben 80 fl. an Jahresbeitrag leisten. Aber auch die Handelskammer die vor Allen berufen ist, ihre Aufmerksamkeit dem Interesse des Gewerbestandes zu widmen, hat eingesehen, daß sie wohl nur ihre Schuldigkeit thut und dem Lande eine Wohlthat erweist, wenn

sie auch durch Beiträge aus ihrer Kassa das Bestreben der Gemeinden, welche solche Schulen errichten und unterhalten, unterstützt und in der That hat die Handelskammer auch bereits vor 2 Jahren einen Beitrag in der Höhe von 50 fl. für jede dieser Schulen votirt. Ich glaube daher, daß auch das Land nicht zurückbleiben, sondern ein sichtbares Zeichen seines Wohlwollens an den Tag legen sollte für dieses dem Gewerbestande dienende Interesse. Mit freundlichen Worten allein ist der Sache nicht geholfen, der Worte sind in diesem Hause für das Gewerbeinteresse seit mehr als 10 Jahren genug schon gefallen, geschehen ist, so viel ich weiß, bis dato noch nichts, wenigstens ich kann mich an nichts anderes erinnern, als an einige Abhandlungen in den Protokollen der Landtage.

Was die Kosten einer solchen Schule anbelangt, so sind dieselben nicht so gering. Eine Schule, die solche Aufgaben zu erfüllen hat, erfordert einerseits sehr kostbares Lehrmaterial und andererseits muß sie ganz besonders qualifizierte Lehrkräfte wenigstens für die Hauptfächer haben und das sind zwei Dinge die viel Geld kosten. Für eine solche Schule müssen aber noch weitere Lokalitäten hergestellt werden, diese müssen eingehalten werden und weil die Unterrichtsertheilung in diesen Schulen zumeist im Winter stattfindet, muß auch für Beheizung gesorgt werden, man braucht auch Bedienung u. dgl. m. Das sind alles Dinge, die man nur mit Geld erreichen kann.

Die Schule, die wir in Dornbirn haben, kostet jährlich 800 fl. und darüber, wobei noch nicht eingerechnet ist, was die Beheizung und Reinigung kostet. Allerdings leistet der Staat einen Beitrag von jährlich 400 fl., die Handelskammer 50 fl. und die Gewerbege nossenschaften 80 fl., aber immerhin, wenn wir auch alle diese Beträge in Rechnung ziehen, bleibt noch ein bedeutender Theil der Kosten zu bezahlen übrig. Dasselbe Verhältniß wird auch in Feldkirch und Bregenz zutreffen. Wenn auch der hohe Landtag, wie der Bericht durchblicken läßt, nicht gewillt ist sein Wohlwollen durch Votirung eines Beitrages zu beweisen, so werden die Gemeinden die Schulen, welche sie selbst errichtet haben, auch selbst erhalten und fortführen, aber es ist doch eine etwas unangenehme Empfindung für die Gemeinden,

wenn von Seite der zur Wahrung der Interessen des Landes berufenen Körperschaft solche sichtbare Zeichen von Mißwollen sich kund geben. Ich kann dies nach dem Berichte, wie er hier vorliegt, nicht anders aufnehmen, und kann daher auch den vom Ausschusse gestellten Antrag meine Zustimmung natürlich nicht geben und ich glaube, daß meine beiden Collegen, die mit anwesend sind, ebenfalls dieselbe Haltung beobachten werden. Ich stelle vielmehr, obwohl mit vollständiger Ausschichtslosigkeit, wie beim vorigen Punkt der Tagesordnung den

#### Antrag:

„Der hohe Landtag wolle beschließen, es seien den gewerblichen Fortbildungsschulen entsprechende Jahresbeiträge aus Landesmitteln zuzuwenden.“

Ich halte diesen Antrag aufrecht und bitte denselben zur Abstimmung zu bringen. Ich muß noch bemerken, daß die Landeskassa gewiß keine Lücke erhalten wird, wenn sie für jede dieser Schulen etwa 100 fl. geben würde, es wäre dies eine Ausgabe von 300 fl. und wenn das Land so glücklich ist, 4, 5 oder 6 solche Schulen zu bekommen, so würde ich auch diese Mehrausgabe mit größtem Vergnügen verantworten und ich glaube, Sie, meine Herren, könnten das auch thun.

**Dr. Bed:** Nach den Ausführungen meines geehrten Herrn Vorredners ist es vollkommen unnöthig daß ich mich noch weiter darüber auslasse, wie wichtig und nothwendig die Einführung solcher Schulen für den Gewerbe- und Geschäftsbetrieb ist, ja es ist um so weniger nothwendig, weil der Ausschuß selbst, wie es scheint, von der großen Wichtigkeit derselben überzeugt ist. Er sagt: „Es ist erwiesen, daß solche gewerbliche Fortbildungsschulen im Lande schon bestehen und eine namhafte Schülerzahl aufzuweisen vermögen, was gewiß sehr zweckmäßig und im Interesse des Landes gelegen sein muß. Die Gründung solcher Schulen ist für die gewerbliche Bevölkerung von hervorragenden Interesse und Werthe und wäre, wenn dieselben in einer größeren Anzahl der Gemeinden des Landes zur Einführung gelangen könnten, eine Subvention aus Landesmitteln gerechtfertiget.“

Nach diesen Ausführungen, die von Seite des Ausschusses gemacht werden, ist es mir wirklich

ganz unbegreiflich, ja sehr überraschend, wie da ein ablehnender Antrag gestellt werden kann. Gerade die Einsicht daß durch die Gründung solcher Schulen hervorragende Interessen berührt werden, hätte den betreffenden Ausschuß dazu veranlassen und ermuthigen sollen die schon bestehenden Schulen zu unterstützen, damit durch das Beispiel angeregt sich noch Andere auf derselben Grundlage im Lande bilden. Der Herr Vorredner hat sich darüber ausgelassen, was für Gegenstände und in welcher Anzahl von Stunden in Dornbirn an diesen Fortbildungsschulen gelehrt wird. Ich kann mich im Weiteren nur über die Schule, welche in Feldkirch besteht und welche im Februar dieses Jahres auf Anregung seitens der hohen Regierung eröffnet wurde, äußern. Die Unterrichtsverwaltung hat die Nothwendigkeit dieser Schule für Gewerbebetreibende und Kaufleute erkannt und hat zu diesem Zwecke namhafte Beiträge ausgesetzt und zugleich die einzelnen Gemeinden, in denen eine hinreichende Anzahl von Lehrkräften vorhanden ist, aufgefordert solche Schulen in's Leben zu rufen; und man ist gerade in Feldkirch in dieser Beziehung in längere Verhandlung mit der hohen Regierung getreten.

Der Lehrplan an unserer Schule ist derselbe, wie der in Dornbirn. Es wird gelehrt: Zeichnen, Rechnen, Aufsatz, und zwar in praktischer Beziehung, was der Geschäftsmann braucht, Buchführung u. s. w. so daß wir aus dem Lehrplan ersehen können, daß die gewerblichen Fortbildungsschulen eine ganz praktische Richtung verfolgen und sehr geeignet sind dem Lehrlinge jene Kenntnisse und Fähigkeiten beizubringen, welche ihm für das künftige Leben nothwendig sind.

Es ist heutzutage ein immer mehr wachsendes Bedürfnis, daß der Gewerbsmann seine Werkzeuge nicht einfach zu gebrauchen versteht, sondern daß er auch eine bessere Auffassung von seinem Gewerbe bekommt, damit er es in besserem und höherem Maßstabe zu betreiben im Stande ist. Was die Kosten anbelangt, welche diese Schule in Feldkirch verursacht, so sind dieselben, wie Herr Dr. Waibel bezüglich der Dornbirner Schule bemerkt hat, ebenfalls keine unbedeutenden. Die Schule hat vom 1. Februar bis 31. Dezember d. J. ein Erfordernis von 1320 fl. nothwendig gehabt, dabei ist inbegriffen die erste Einrichtung derselben und die Einführung der Gasbeleuchtung,

sowie die Entlohnung für die Lehrer und den Schuldiener. Die Bedeckung dieser Auslagen bildet sich wie folgt: Die Gemeinde zahlt 650 fl. und zwar 300 fl. in Baarem und 350 fl. an Mobilien; 50 fl. zahlt die Handelskammer, 145 fl. die Genossenschaften und 250 fl. der Staat, so daß ein Defizit von 225 fl. verbleibt. Ich widerhole noch einmal, nachdem Staat, Stadt, Gemeinde und Genossenschaften Beiträge zu dieser wohlthätigen Institution leisten, daß es nicht mehr als angezeigt und billig wäre, wenn auch von Seite des Landes ein Beitrag dazu votirt würde. Es ist ja doch, man darf wohl sagen, Pflicht des Landes respektive der Landesvertretung, Institutionen, welche geeignet sind und die Aufgabe haben die Jugend des Landes für das künftige Leben und für ihren Erwerb so auszubilden, damit sie befähiget werden den Kampf des Lebens, der immer härter wird, siegreich zu bestehen, nach Kräften zu unterstützen. Es wird so häufig Klage geführt über das Abnehmen des Wohlstandes, über die Noth des Kleingewerbes, und gerade durch die durch diese Schulen zu erreichende höhere Ausbildung der Gewerbetreibenden würde die hohe Landesvertretung dazu beitragen den Wohlstand zu erhöhen.

Es bedarf, wie der Herr Vorredner schon gesagt hat, zu diesem Zwecke keiner großen Mittel, es wären die Auslagen, welche nothwendig sind, durchaus nicht derartige, das andere unabweisbare Auslagen, die das Land zu tragen hat, verkürzt werden müßten. Es handelt sich nur um einige hundert Gulden, dazu aber auch die moralische Unterstützung, denn es ist nicht gleichgiltig solche Institutionen ganz allein den Gemeinden zu überlassen, ohne daß sie von Seite des Landes eine Aufmunterung und Unterstützung erfahren, denn die einzelnen Gemeinden würden durch Gewährung einer Subvention nicht nur ermuntert ihre Schulen fortzuführen, sondern es würden auch andere Gemeinden angeeifert solche zu errichten. Ich glaube also, daß es sich hier um etwas Gutes handelt, das einer Unterstützung würdig ist und deshalb ersuche ich Sie für unseren Antrag einzustehen. Leider habe ich während meiner Anwesenheit in diesem hohen Hause die Erfahrung machen müssen, daß Anträge, welche vom betreffenden Ausschusse ablehnend erledigt werden, vor dem Plenum des Hauses auch keine gnädigere Behandlung erfahren

haben und ich fürchte, es wird auch diesem Antrage so ergehen, aber trotzdem kann ich es nicht unterlassen, denselben wärmstens Ihrer Wohlgeniebigkeit zu empfehlen.

**Zink:** Als Abgeordneter der Landgemeinden des Gerichtsbezirkes Bregenz fühle ich mich verpflichtet zu den Ausführungen des Herrn Abgeordneten der Stadt Feldkirch einige Bemerkungen zu machen.

Herr Dr. Beck sagt unter Anderem, daß für den Fall als der Landtag Mittel für die gewerbliche Fortbildungsschulen bewilligen würde, es sehr wahrscheinlich der Fall sein würde, daß an vielen Orten des Landes solche entstehen würden. Diese Frage wurde im volkswirtschaftlichen Ausschusse, dem anzugehören ich die Ehre habe, auch aufgeworfen und man ist da zur Ueberzeugung gekommen, daß das vielleicht nur noch in einigen Gemeinden und speziell in der Stadt Bludenz der Fall sein könnte, alle übrigen Orte werden sich aber die Errichtung einer gewerblichen Fortbildungsschule wohl aus dem einfachen Grunde wohl überlegen, weil sich nämlich keine Schüler finden werden. In den Landgemeinden sind nicht so viele junge Leute bei Handel- und Gewerbetreibenden beschäftigt, daß man daran denken könnte gewerbliche Fortbildungsschulen zu errichten und zu erhalten. Herr Dr. Waibel hat, wenn ich ihn recht verstanden habe, bemerkt, daß der Unterricht an der gewerblichen Fortbildungsschule in Dornbirn auch am Sonntag Nachmittags von 12 bis 3 Uhr abgehalten wird und in einer früheren Rede hat er gesagt, daß der Gottesdienst an Sonntagen von nachmittags 2 Uhr bis etwas nach 3 Uhr dauert.

(Dr. Waibel ruft: Ich habe gesagt der Unterricht findet an Sonntagen von 12 bis 2 Uhr statt.)

(Zink fortsetzend) Nun dann ist es recht, sonst hätte ich eben gemeint, es würde der Unterricht während des nachmittägigen Gottesdienstes abgehalten, und das würde ich aus moralischen Gründen nicht billigen können,

Ich finde es also aus den dargelegten Gründen nicht am Platze, daß die Abgeordneten der Landgemeinden für den Antrag des Herrn Dr. Waibel und Genossen stimmen, indem nämlich diese Schulen, ich will nicht sagen ausnahmslos, aber doch zum größten Theile nur für größere Orte Nutzen

sein können und deshalb sollen auch jene größeren Orte, welche den Nutzen haben die Kosten für diese Schulen aufbringen.

**Dr. Waibel:** Ich glaube, daß das nicht der richtige Standpunkt ist, auf welchem der Herr Abgeordnete Zink, wie sich aus seinen Ausführungen entnehmen läßt, steht, daß nämlich, wenn die Stadtgemeinden etwas anstreben, sie selbst dafür herhalten und unter allen Umständen abgewiesen werden sollen. Ich sitze nicht nur als Vertreter der Handels- und Gewerbekammer, sondern als Vertreter des Landes hier. Die Mittel, die der Landesfond enthält, fließen nicht bloß aus den Taschen der Landgemeinden, sondern auch in sehr großer Ziffer aus den Taschen der Stadtbewohner und der Gewerbetreibenden, ich hätte daher gedacht, in Rücksicht auf diese Solidarität sollte man solche Anordnungen nicht einmal machen, nachdem nachgewiesen ist, daß der Nutzen, den die gewerblichen Fortbildungsschulen gewähren, nicht bloß den Bewohnern der Städte zu Gute kommt, sondern auch den Bewohnern der übrigen Gemeinden des Landes.

Die gewerblichen Fortbildungsschulen bilden keinen Anlaß, irgendwie Partei zu machen, das ist eine Unterrichtsfrage von ganz neutraler Natur. In dem Ausschusse, in welchem dieser Gegenstand vorberathen wurde, sitzt auch der Vertreter der Stadt Bregenz, der Herr Bürgermeister Dr. Fetz, doch seine Anwesenheit hat an den vorausgesetzten Beschlüssen, man darf wohl sagen, an den Beschlüssen der Dornbirner-Clubregenten nichts zu ändern vermocht und ebenso würde auch meine Anwesenheit in diesem Ausschusse nichts genützt haben. Trotz alledem empfehle ich doch, noch einmal erinnernd an die Gründe, die ich den Herren ans Herz gelegt habe, und welche durch die Ausführungen des Herrn Dr. Beck unterstützt wurden, die Annahme meines Antrages.

**Berchtold:** Ich erlaube mir noch zur Motivierung meiner schließlichen Abstimmung eine kurze Bemerkung zu machen.

Es handelt sich hier um Dotirung eines Beitrages aus Landesmitteln für die gewerblichen Fortbildungsschulen. Wie ich aus den bisherigen Reden entnommen habe, leisten zu denselben zunächst die betreffenden Gemeinden, in welchen

solche bestehen, ferner die Gewerbevereinigungen und endlich die Handelskammer Beiträge. Ich halte das für angemessen und billig, weil auch gerade diese Körperschaften zunächst den Nutzen davon haben. Ich will damit nicht sagen, daß die Betheiligung an diesen Schulen nicht auch anderen offen steht, aber dies geschieht doch nur ausnahmsweise und ich meine, daß in einer solchen Frage zunächst in Erwägung zu ziehen ist, wer davon Vortheil und Nutzen hat und deshalb kann ich mich der Anschauung nicht anschließen, daß diese Schulen in erster Linie als Landesanstalten oder Landesinstitute zu betrachten seien; sie sind zunächst nur Einrichtungen, die für diejenigen Orte Nutzen abwerfen, in welchen sie errichtet sind. In Betreff des Beitrages, der in Aussicht genommen würde, hat man gesagt, es handle sich nur um ein paar hundert Gulden und das habe für die Landeskasse keine Bedeutung. In dieser Beziehung muß ich meiner Ansicht dahin Ausdruck geben, daß bei den finanziellen Mitteln unseres Landes — Landesvermögen haben wir keines — alles, was wir votiren würden, wieder aus den Steuerbeträgen der Landeskinder fließt und das wir eben in Rücksicht auf diese Landesmittel einerseits nur die dringendsten Erfordernisse für das Land selbst, wie z. B. Beiträge zu Gunsten der Ueberschwemmten oder eventuell andere Beiträge votiren können und andererseits noch nothwendigere Auslagen, als es die Beitragsleistung zu den landwirthschaftlichen Fortbildungsschulen ist, zu decken sind. Die Bemerkung, daß ein oder ein paar hundert Gulden für die Landeskassa nicht ausschlaggebend seien, beantworte ich damit, daß die verschiedenen Hunderte Tausende geben und die Tausende Millionen, allerdings ist Letzteres in unserem Lande nicht der Fall.

**Zink:** Ich habe dem Herrn Dr. Waibel auf einen Vorwurf, den er den Abgeordneten der Landgemeinden gegenüber gemacht hat, nur noch eine kurze Erwiderung zu geben. Ich habe über diesen Vorwurf, der in der heutigen Sitzung beim zunächst vorhergehenden Gegenstand betreffend Subventionirung landwirthschaftlicher Fortbildungsschulen gemacht wurde, zu bemerken, daß der betreffende Antrag bei der Majorität dieses hohen Hauses und namentlich seitens der Abgeordneten der Landgemeinden, sowie auch seitens der Ab-

geordneten der Städte die Zustimmung erhalten hat und dadurch haben wir bewiesen, daß wir es nicht bloß auf die Landgemeinden abgesehen haben und ich glaube, daß in erster Linie gerade Dornbirn von dem bewilligten Betrage großen Nutzen zieht, da es sehr viele Obstbäume besitzt. Durch diese Auseinandersetzung glaube ich genügend bewiesen zu haben, daß man es nicht darauf abgesehen hat speziell die Städte abzuweisen.

Im übrigen schließe ich mich, um nicht noch einmal wiederholen zu müssen, was bereits gesagt worden ist, den Ausführungen des Herrn Dekan Berchtold an und betone nur, daß auch ich der Ansicht bin, daß die gewerblichen Fortbildungsschulen nicht eine Landesangelegenheit, sondern eine Angelegenheit der industriereichsten Orte sind.

**Dr. Beck:** Ich möchte gegenüber den Ausführungen der Herren Dekan Berchtold und Fink, daß die gewerblichen Fortbildungsschulen eine reine Angelegenheit der betreffenden Städte und Märkte seien und daß das Land keinen Nutzen davon zieht, nur noch bemerken, daß dies nicht richtig ist. Die Schule in Feldkirch hat 47 Schüler, von diesen rekrutieren sich 11 aus den Städten und Märkten und 36 aus den verschiedenen Landgemeinden. Es liegt daher die Thatsache vor, daß durch diese Schüler sich der Nutzen den die gewerblichen Schulen gewähren auch auf die Landgemeinden fortgepflanzt. Uebrigens kommt mir die Rechnung, die der Herr Dekan Berchtold angestellt hat, daß nämlich Hunderte Tausende machen, in dieser Beziehung ganz sonderbar und verkehrt vor, wenn man bedenkt, welcher großen Nutzen diese Schulen dem ganzen Lande bringen.

Aus was besteht den das Land Vorarlberg? Es besteht aus den Stadt- und Landgemeinden, welche zusammen ein Ganzes bilden, man soll da nicht tüpfeln. Die Gewerbetreibenden auf dem Lande ziehen aus diesen Schulen dadurch Nutzen, daß sie ihre Lehrlinge in die Stadt schicken um sich dort auszubilden und diese kommen dann wieder auf das Land und bringen verbesserte Bildung, größere Einsicht und Kunstfertigkeit mit und verbreiten diese auf dem Lande. Es findet ein beständiges Hin- und Herströmen zwischen Stadt und Land statt; eine so kleinliche Abgrenzung ist da nicht am Platze.

(Dr. Waibel ruft: Sehr richtig.)

**Johann Thurnher:** Ich weiß nicht soll ich reden oder schweigen. Ich glaube es wäre, nachdem schon soviel gesprochen worden ist, schweigen auch Gold, weil jeder Bemerkung wieder eine Gegenrede folgt und dadurch die Debatte sich in's Weilläufige zieht.

Der Vertreter der Handelskammer hat es unternommen in langer und weilläufiger Weise den Bestand und die Einrichtung solcher Fortbildungsschulen in Feldkirch und Dornbirn dem hohen Landtag zur Kenntnis zu bringen und ihre wohlthätigen Wirkungen zu preisen. Nun scheinen mir aber bei dem Umstande, als der Bericht die Nützlichkeit solcher Anstalten und die Berechtigung ihres Bestandes gar nicht in Abrede stellt, sondern denselben vielmehr das Wort redet, diese Auseinandersetzungen doch eigentlich nicht so sehr zum Landtage sondern mehr zum Fenster hinausgeredet, (Zwischenruf: leider)

denn Herr Dr. Beck hat ja erklärt, daß nach seiner Erfahrung im Landtage nur die von der Majorität beschlossenen Anträge von derselben angenommen werden. Das ist nicht nur im Vorarlberger-Landtage, das ist überall der Fall. Es muß aber selbstverständlich freigestellt bleiben Jedem auch dann, selbst wenn er das Gefühl hat, daß sein Antrag nicht durchgehen wird, dennoch zu reden und die stenografischen Protokolle zu bereichern.

Ich greife deshalb, um nicht zu einer Menge von weitem Gegenbemerkungen, die auch bei Kleinigkeiten nicht ausbleiben nur ein paar Bemerkungen heraus, die doch nicht ganz unerwidert bleiben dürfen.

Es ist gesagt worden die Herren Vertreter der Minorität können es sehr wohl verantworten, daß ihr Antrag angenommen wird. Das glaube ich, sie können verantworten, daß sie, wenn sie etwas verlangen es auch erhalten. Etwas anders ist der Standpunkt der Abgeordneten der Landgemeinden, und wenn man es als ganz ungehörig bezeichnet hat einen Unterschied zwischen Land und Stadt zu machen, so ist doch der Standpunkt ganz gerechtfertigt, daß die Abgeordneten der Landgemeinden sich fragen, wer hat den Nutzen, wer soll zahlen, und wenn sie sich auch die weitere Frage vorlegen; können diejenigen besser bezahlen, welche den Nutzen haben oder das Land? und in diesen beiden Fällen ist, glaube ich, der Stand-



punkt den der Bericht eingenommen hat, ein ganz correcter. Nach der Lage der Dinge können die gewerblichen Fortbildungsschulen außer in den Städten und im Markte Dornbirn sich nicht mehr viel weiter entwickeln. Wenn man fragt, wer kann für die Kosten solcher Schulen die diese Ortschaften haben und denen der Nutzen zu Gute kommt, besser aufkommen, die armen Landgemeinden oder beispielsweise die reichen Städte Bregenz und Feldkirch, und daß Dornbirn nicht in der Lage sein sollte die Kosten für diese Schulen aufzubringen, wird selbst der Herr Bürgermeister von Dornbirn nicht in Abrede stellen, daß es die großen Orte sind.

(Dr. Waibel ruft: Das habe ich schon gesagt.)

Es wurde auch zugegeben, daß der Bestand dieser Schulen von den wenigen Gulden die man von den Landgemeinden bekommt, doch nicht abhängig sei. Nun muß ich aber doch auch das hervorheben, daß es nicht gleichgültig ist, was das Land mit den Hundertern macht. Aus den ersparten Hundertern sind jene Tausender entstanden, welche das Land vor einigen Jahren für die Linderung und theilweise Behebung des Nothstandes, welchen die Rheinkatastrophe verursacht hat, votiren konnte. Hätte man von jeher den Grundsatz gehabt man braucht auf die Hundertler nicht schauen, dann wäre man nicht in die finanzielle Lage gekommen in der das Land sich heute, Dank der Ersparungen, befindet. Wenn der Herr Bürgermeister von Dornbirn — ich bitte um Entschuldigung — wenn der Herr Abgeordnete der Handelskammer gesagt hat, es sei wohl erklärlich daß der Standpunkt der Landgemeinden ein durchschlagender sei, weil die Dornbirner Clubregierung es so wolle, so muß ich sagen, daß er sich mit dieser Meinung auf dem Holzwege befindet, denn die Abgeordneten der Landgemeinden haben auch ihren eigenen Verstand und eigenen Willen, und sie würden nicht den entsprechenden Gebrauch davon machen, wenn sie bei der großen Anzahl, in der sie hier sitzen, nicht auch ein Wort diktiren würden, selbst den Dornbirnern gegenüber. Es ist das der Wille der Abgeordneten der Landgemeinden und nicht einer im Kopfe des Herrn Abgeordneten der Handelskammer spukende Dornbirner-Clubregierung. Eine solche besteht heute nicht und hat daher auch auf diesen Beschluß keinen Einfluß haben können.

**Dr. Waibel:** Ich muß zunächst bemerken, daß es nicht lauter Landgemeinden-Vertreter sind, von welchen der Herr Abgeordnete von Dornbirn gesprochen hat, es befinden sich auch Vertreter der Marktgemeinde Dornbirn dabei, welche zu sprechen berechtigt sind.

Ich wende mich nun gegen den Ausdruck, es sei zum Fenster hinaus gesprochen worden, und ich vermüthe, daß diese Phrase gewiß nur mir gegolten hat. Dies ist physisch nicht ganz richtig. Ich, wie ich hier sitze, spreche in den Saal hinein und der Herr Thurnher spricht aus dem Saal hinaus. (Heiterkeit.)

Wir verhandeln hier öffentlich, und es ist gut, daß öffentlich verhandelt wird. Das Land soll die Anschauungen der gewählten Vertreter über die Angelegenheit des Landes kennen lernen. Der Weg zu unseren Wählern ist für alle gleich, das was wir hier sprechen, kommt in die Zeitung und in die stenografischen Protokolle, und wer sie lesen will kann sie lesen. Die Phrase, die Herr Johann Thurnher gebraucht hat, ist nach meiner Ansicht von keiner Bedeutung und sollte hier nicht angewendet werden, das weiß Herr Thurnher am besten, daß so was allerdings mitunter im Reichsrathe vorgekommen ist. Auf die Ausführungen die gemacht worden sind, brauche ich nicht weiter einzugehen, es ist alles hinlänglich erörtert worden, die Anschauungen sind allseitig ausgesprochen worden und ich verzichte meinerseits weiter auf das Wort.

**Johannes Thurnher:** Ich habe diese Phrase vom zum Fenster hinausreden deshalb gebraucht, weil es in dieser Periode den Anschein hat, daß das, was an einem andern dem Herrn Bürgermeister von Dornbirn sehr unangenehmen Orte gesprochen worden ist, in Landtagsreden zu erwidern, auch im vorarlberger Landtage einzuweisen droht. Bisher hat man sich im Landtage begnügt die Verhandlungsgegenstände in den betreffenden Ausschüssen reiflich und eingehend zu berathen um dann im Hause selbst die Zeit nicht so in Anspruch zu nehmen, um die stenografischen Protokollen nicht allzusehr zu erweitern und die Arbeit nicht unnöthig zu vermehren. Ich habe diese Phrase gebraucht, weil es mir scheint, daß ein neuer Zug in dieses Haus gekommen ist, nämlich der Zug zum Fenster hinaus zu reden.

**Dr. Waibel:** Wenn dies auf mich gemünzt ist, so muß ich bemerken, daß, wenn ich spreche, Andere auch sprechen und wenn mein Sprechen zum Fenster hinaus geudet wird, so weise ich das Ihrige auch dorthin. Ich spreche nicht aus dem Grunde um gesprochen zu haben, sondern ich verbinde damit die Absicht die gegentheiligen Ansichten zu widerlegen oder meine eigene Ansicht zu erörtern. Meine Absicht ist auch noch eine andere. Ich habe vor kurzem einem Einwurf gegenüber, wo man mich zum Stillschweigen hat verurtheilen wollen mit der Phrase, das kostet dem Lande Geld, erklärt. Ich bin hier zu sprechen und ich kann es nur als im Interesse der Sache gelegen ansehen, daß jeder der Herren seine Ueberzeugung ausspricht über die Gegenstände, welche zur Verhandlung kommen. Es kann dies der Sache nur dienlich sein, mit dem bloßen ja sagen ist einer Körpererschaft, die für das, was sie thut, auch die Verantwortung übernimmt, nicht gedient. Ich habe vor wenigen Tagen Gelegenheit gehabt mit einem angesehenen Landmanne zu sprechen der mir erzählt hat, daß er Obmann eines größeren Ausschusses, eines Concurrenzausschusses, gewesen sei, und daß er das Unglück gehabt habe lauter Kollegen zu besitzen, welche zu allem, was er vorgebracht habe, ja gesagt haben. Das habe zur Folge gehabt, daß er wiederholt Mißgriffe begangen habe und daß er dann die Concurrrenz veranlassen mußte die gefaßten Beschlüsse zurück zu ziehen.

Das ist ein Beweis, daß es in einem Berathungskörper nicht immer gut ist, zu allem ja zu sagen. Jedem soll Gelegenheit geboten werden seine Meinung auszusprechen und die Ansicht der Einzelnen kennen zu lernen, damit man auf das Richtige kommt. Das ist Aufgabe eines jeden Berathungskörpers und umsomehr des Landtages. Ich muß mir daher mit allem Ernste verbitten, daß meine Stellung, meine Thätigkeit in dieser Versammlung auf diese Weise geudet wird; auffassen kann sie Jeder wie er will, daran kann ich nichts ändern, aber in öffentlicher Versammlung meinem Wirken eine solche Deutung zu geben, das verbitte ich mir, wie ich schon gesagt habe, allen Ernstes.

**Mart. Thurnher:** Es ist bereits der Debatte genug gepflogen worden, ich möchte daher nur noch eine ganz kurze Bemerkung machen.

Der fünfte und sechste Gegenstand der heutigen Tagesordnung stehen in einem gewissen Zusammenhang und der hohe Landtag hat durch seinen Beschluß beim fünften Gegenstand sein Interesse für derartige Bestrebungen bereits kund gethan und ich glaube, daß die Herren mit der votirten Summe für das erste Jahr zufrieden sein können und wenn dann in der Folge weiter mit Erfolg fortgearbeitet wird, so wird die votirte Summe in nächster Zeit auch erhöht und die Beihilfe auch auf gewerbliche Schulen ausgedehnt werden und es wird dann auch für die Abgeordneten der Landgemeinden später der Grund entfallen, daß sie nicht auch für die gewerblichen Fortbildungsschulen stimmen können. Der Anfang ist damit gemacht, daß für die landwirthschaftlichen Fortbildungsschulen etwas geschehen ist und ich glaube man soll für jetzt damit zufrieden sein.

Uebrigens beantrage ich Schluß der Debatte.

**Landeshauptmann:** Es ist der Antrag auf Schluß der Debatte gestellt worden. Ich ersuche daher jene Herren, welche mit diesem Antrage einverstanden sind, sich gefälligst zu erheben.

Einstimmig angenommen.

Der Herr Abgeordnete Johannes Thurnher hat noch bevor der Antrag auf Schluß der Debatte gestellt worden ist zu sprechen gewünscht, ich ertheile ihm daher noch das Wort.

**Johann Thurnher:** Der Herr Abgeordnete der Handelskammer kann sich die gegen ihn gemachte Bemerkung verbitten, wie er will, unserer Meinung werden wir doch Ausdruck geben.

**Landeshauptmann:** Wünscht der Herr Berichterstatter noch das Wort? —

**Berichterstatter:** Ich habe nichts mehr zu bemerken.

**Landeshauptmann:** Dann werden wir zur Abstimmung schreiten.

Es liegen zwei Anträge vor, und zwar einerseits der Antrag des Herrn Dr. Waibel und der schon früher im hohen Hause eingebrachte Antrag des Herrn Dr. Beck, welche beide dem Inhalte nach das gleiche sagen, nämlich: Der hohe Landtag wolle beschließen, es seien den gewerblichen

Fortbildungsschulen entsprechende Jahresbeiträge aus Landesmitteln zuzuweisen, und andererseits der Ausschuß-Antrag, welcher lautet: „Auf den Antrag der Herren Abgeordneten Dr. Beck und Genossen um eine Subvention für gewerbliche Fortbildungsschulen aus Landesmitteln sei dermaßen nicht einzugehen.“ Ich glaube, daß nach der Geschäftsordnung der letztere Antrag als ein ablehnender und weitergehender zuerst zur Abstimmung zu bringen ist. Ich überlasse es dem hohen Hause darüber zu entscheiden.

**Martin Thurnher:** Ich glaube, daß nach der Geschäftsordnung der Antrag des Herrn Dr. Beck und Genossen zuerst zur Abstimmung zu bringen ist. Der Ausschußantrag ist ein ablehnender, wenn daher der Antrag des Herrn Dr. Beck die Zustimmung erhalten sollte, dann würde die Abstimmung über den Ausschußantrag ohnehin entfallen.

**Landeshauptmann:** Ich werde also den von Herrn Dr. Beck und Genossen gestellten Antrag zuerst zur Abstimmung bringen und ersuche jene Herren, welche demselben die Zustimmung geben wollen, sich gefälligst zu erheben.

Es ist die Minorität.

Nun kommen wir zum Ausschuß-Antrag.

**Johann Thurnher:** Ich glaube, daß dieser Antrag dadurch seine Erledigung gefunden hat, daß der andere abgelehnt wurde.

**Landeshauptmann:** Dann kann die Abstimmung über diesen Antrag entfallen. Somit ist die heutige Tagesordnung erschöpft

Nachmittag um 3 Uhr wird der Gemeinde-Ausschuß und um 4 Uhr der volkswirthschaftliche Ausschuß Sitzung abhalten, was ich zur Kenntniß zu nehmen bitte. Die nächste Sitzung findet morgen Nachmittag um 3 Uhr statt, mit folgender Tagesordnung:

1. Vorlage des Landesausschusses betreffend die Rheinangelegenheit und als Beilage hiezu der Bericht der vom hohen Landtage entsendeten Deputation.

2. Gesuch der Fischerei-Pächter von Gaisau und Höchst, um Regelung der Schonzeiten.

3. Selbstständiger Antrag des Herrn Dr. Beck und Genossen, betreffend Abänderung des § 13 der Landesordnung.

4. Selbstständiger Antrag des Herrn Abgeordneten Bösch und Genossen, betreffend eine Vorstellung an die hohe Regierung in Sachen der Rhein-Correction und Beseitigung schädlicher Objekte aus dem Inundationsgebiete.

5. Bericht des Schulausschusses über die Regierungsvorlage, betreffend Entlohnung des Religionsunterrichtes und das Ansuchen des Gemeinde- und Ortschulrathes von Dornbirn um Botirung des Katechetengesetzes.

6. Bericht des Schulausschusses über das Gesuch des vorarlbergischen Lehrervereines um Regelung der Lehrergehälter und das Gesuch der Gemeinde Fontanella um einen Beitrag aus Landes-Mitteln zur theilweisen Deckung der Lehrergehälter.

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß 1 Uhr 15 Minuten Nachmittag.)

